

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sonwie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Auch der ehemalige stille Gesellschafter einer Firma kann sich als Geschäftsnachfolger der Firma-Auszeichnungen bedienen.
2. Anmeldestationen für Leichenbestattungs-Unternehmungen.
3. Verpflichtung zur Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge für die Angestellten der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien.
4. Bei der Entscheidung über die Schadloshaltung für Straßengrund ist auch der den beteiligten Baustellen erwachsende Vortheil in Rechnung zu ziehen. — Begriff der Parcellierung.
5. Berechnung der Handelskammerbeiträge.
6. Mittheilung der im Matriculaustausche zur Kenntnis gelangenden Todesfälle von Angehörigen d. s. Heeres, der Landwehr oder des Landsturmes an die zuständigen militärischen Evidenzbehörden und Anmerkung des Ablebens militärtaxpflichtiger Personen in den Militärtax-Verzeichnissen.
7. Pfarrsprengel-Regelung für die Pfarren von Währing, Gersthof, Weinhaus, respective Lichtenthal und Alservorstadt.
8. Incompetenz der Verwaltungsbehörden bei Hereinbringung von Verpflegskosten vom Verpflegten selbst.
9. Erweiterung der Ausnahmsbestimmungen für die Sonntagsarbeit im Weißgerberbetriebe.
10. Auszahlung der Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen von Krankencassenmitgliedern.
11. Competenz der Verwaltungsbehörden zur Vornahme von öffentlichen Feilbietungen nach Art. 311, 343 und 348 H.-G.-B.
12. Verbot der Geheimmittel „Balsam“ und „Centifolienfalbe“ des Apothekers A. Thierry in Pregrada.
13. Hintanhaltung von Thierquälereien.
14. Krankenversicherungspflicht der nur vorübergehend in gewerblichen Betrieben verwendeten Hilfspersonen auf Grund des § 37 R.-B.-G.
15. Anzeigepflicht bei stattgefundenen Explosionen von Dampf-Apparaten.
16. Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der politischen Behörden.
17. Titelführung der Ärzte.
18. Verpflichtung der Hauseigentümer zur deutlichen und leserlichen Nummerierung der einzelnen Wohnungen in den Häusern.

19. Competenz der Gerichte zur Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Verschleiß von Margarinbutter ohne entsprechende Bezeichnung derselben.
20. Änderung des Statutes der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.
21. Die Hausbesitzer sind zur Spitalskostenzahlung für die von ihnen bestellten Hausbesorger nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung verpflichtet.
22. Krankenversicherungspflicht erwerbsloser Hilfsarbeiter.
23. Legitimationsvorschriften und Matrizenberechtigungen.
24. Geschäftszeit bei den k. k. Steuerämtern und den Finanzcassen in Wien.
25. Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Wien.
26. Die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen — kein freies Gewerbe.
27. Flaschenbier.
28. Ausfolgung von Fischereikarten für das Hilfspersonale von Fischereiberechtigten.
29. Verzeichnis über die für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1899 festgesetzten täglichen Verpflegskosten.
30. Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäuser und der für dieselben pro 1899 festgestellten täglichen Verpflegskosten.
31. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderath:
32. Ergänzung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. März 1893 hinsichtlich der freistehenden Verbauungsart.
- Stadtrath:
33. Vorlage von Ansuchen um Misalitanlagen an den Stadtrath.
- Magistrat:
34. Verrechnung und Auftheilung der Spectakelgebühren.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Auch der ehemalige stille Gesellschafter einer Firma kann sich als Geschäftsnachfolger der Firma-Auszeichnungen bedienen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 2. August 1898, Z. 58420 (B.-N.-Z. 40612/I ex 1898), dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des M. J., Uhrmachers in Wien, gegen das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 9. August 1897, Z. 945 St.-N., mit welchem derselbe wegen unrichtiger Geschäftsbezeichnung, beziehungsweise Führung von ihm nicht verliehener Auszeichnungen mit 5 fl., eventuell einem Tag Haft bestraft wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis beim Abgange einer strafbaren Handlung zu beheben, nachdem die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß die in Frage kommenden Auszeichnungen und Medaillen der Firma Sch. zu einer Zeit verliehen wurden, als Herr W. Sch. noch als alleiniger Inhaber der Firma im Handelsregister eingetragen war.

Allein M. J. war zu dieser Zeit schon stiller Gesellschafter der Firma und der eigentliche Leiter des Geschäftes, wie er denn auch bald darauf als öffentlicher Gesellschafter und schließlich seit 1884 als alleiniger Inhaber der Firma im Handelsregister eingetragen wurde, mithin Recurrent schon als Firma-Inhaber oder Theilhaber berechtigt war, sich die der Firma verliehenen Auszeichnungen beizulegen, nachdem bei Gesellschaftsfirmen sämtliche Gesellschafter gleichzeitig berechtigt sind, sich solcher Auszeichnungen zu berühmen, vorausgesetzt, daß ein Gesellschafter nicht den ausschließlichen Anspruch auf eine bestimmte Auszeichnung nachgewiesen hat.

Auch ist die Firma W. Sch. durch ihre Umwandlung in eine Gesellschaftsfirma kein neues Rechtssubject in Bezug auf die öffentlichen Rechte der angeordneten Art geworden, vielmehr sind alle dem bisherigen Alleinhaber zustehenden diesbezüglichen Rechte auf die Theilhaber der neuen Firma übergegangen, sofern nämlich einer der Gesellschafter nicht einen ausschließlichen Anspruch auf ein bestimmtes Recht nachzuweisen vermag. In diesem Sinne könnte höchstens von dem ehemaligen Compagnon W. Sch. ein privatrechtlicher Einwand gegen die Führung der Preise seitens des F. erhoben werden.

Die Berechtigung eines solchen Einwandes zu prüfen, fällt jedoch nicht in die Competenz der Gewerbebehörde.

2.

(Anmeldestationen für Leichenbestattungs-Unternehmungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. October 1898, Z. 75222 (M.-Z. 177311 ex 1898/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des Karl Albrecht, Inhaber einer Leichenbestattungs-Unternehmung in Wien, XVIII., Weinhauserstraße 34, gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes XIX vom 5. März 1898, Z. 4606, mit welcher dessen Anzeige, betreffend die Errichtung einer Anmeldestelle für seine Concession zum Betriebe der Leichenbestattungs-Unternehmung mit dem Standorte im XIX. Bezirke, Vormosergasse (Parrhof), nicht zur Kenntnis genommen wurde, keine Folge zu geben, und zwar in Erwägung nachstehender Gründe:

Anmeldestellen, welche den Zweck haben, Bestellungen zur Ausführung von Leichenbestattungen, Aufbahrungen und Verführungen entgegenzunehmen, Auskünfte zu ertheilen, Preistarife abzugeben und allenfalls Musterlager von Leichenbestattungs-Gegenständen zu halten, während die Ausführung der Aufträge durch die Hauptunternehmung erfolgt, sind allenfalls als Zweig-

Etablissemens anzusehen, für welche, wenn sie außerhalb der Gemeinde des Ständortes der Hauptunternehmung errichtet werden, gemäß § 40 des Gewerbegesetzes eine eigene Concession zu erwerben ist, und für den Fall, als sie innerhalb der Gemeinde des Ständortes erfolgen soll, im Sinne des § 39 der Gewerbeordnung eine Bewilligung erforderlich ist.

Hievon ist der Recurrent im Wege des magistratischen Bezirksamtes XVIII mit dem Bemerkten zu verständigen, daß ihm gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen der beim erwähnten magistratischen Bezirksamte einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern offen steht.

Die Beilagen der Berichte vom 22. Mai 1898, Z. 88953, und vom 6. August 1898, Z. 11694, folgen im Anschlusse zurück.

(Acht Mitteilung des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk wurde gegen diese Entscheidung ein Recurs nicht eingebracht.)

3.

(Verpflichtung zur Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge für die Angestellten der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien.)

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1895, Z. 5208, wurde die Beschwerde der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1894, Z. 25992, mit welcher das Personale der Ersten österreichischen Sparcassa krankenversicherungspflichtig erklärt wurde, als unbegründet abgewiesen.

Die Wiener Bezirkskrankencassa hat hiezu den Krankenversicherungsbeitrag für die Angestellten der Ersten österreichischen Sparcassa in der Höhe von 33.359 fl. 58 kr., und zwar vom 1. August 1889 ab bemessen und dessen Berichtigung beansprucht.

Über den gegen diese Zahlungsaufforderung der Wiener Bezirkskrankencassa seitens der Ersten österreichischen Sparcassa eingebrachten Recurs hat das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk entschieden, wie folgt:

„Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk in Wien als politische Behörde erster Instanz findet über den Recurs der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien wider die Aufforderung der Wiener Bezirkskrankencassa vom 10. Jänner 1896, Z. 32292 ex 1895, zur Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrages von 33.359 fl. 58 kr. ö. W. für ihre Angestellten für die Zeit vom 1. August 1889 bis Ende December 1895 bezüglich der für die Zeit vom 1. August 1889 bis 4. April 1894 versicherungsgemäß entfallenden Quote gemäß § 41 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, zu entscheiden: Die Erste österreichische Sparcassa in Wien ist schuldig, die Krankenversicherungsbeiträge für ihre Angestellten für die Zeit vom 1. August 1889, d. i. für die Zeit seit dem Zuslebentreten der Wiener Bezirkskrankencassa bis Ende December 1895 binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution an die Wiener Bezirkskrankencassa nachzuzahlen.“

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse der genannten Sparcassa hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 31. Juli 1897, Z. 68852, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge zu geben gefunden, daß die im Recurse angezogene, seinerzeitige Ministerial-Entscheidung über den Bestand der Krankenversicherungspflicht der bei Sparcassen angestellten Personen nicht constitutiven, sondern bloß declaratorischen Inhalt haben konnte und demnach auf den gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ipso jure eintretenden Beginn der Krankenversicherungspflicht keinen Einfluß zu nehmen vermag.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 26. November 1897, Z. 32370, dem Recurse der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1897, Z. 68852, mit welcher das genannte Institut in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes vom 7. Mai 1897, Z. 4874, zur Nachzahlung von Krankencassen-Beiträgen an die Wiener Bezirkskrankencassa für sein Personale für die Zeit vom 1. August 1889 bis 4. April 1894 verpflichtet erkannt wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidungen keine Folge gegeben.

Über die Beschwerde der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1897, Z. 32370, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof nachfolgendes Erkenntnis gefällt:

Nr. 5693 ex 1898 (28. October 1898).

V.-G.-S.

Zu Z. 38643 ex 1898.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Aler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Meznil, Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haberer und Dr. Ziskler, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde der Ersten österreichischen Sparcassa in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1897, Z. 32370, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, nach der am 23. October 1898 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Regierungsrathes

Dr. Alexander Ritter v. Nava, in Vertretung der Beschwerde, und des Ministerial-Vicesecretärs Dr. Freiherrn v. Weiß, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Sparcassa stützt die Behauptung, daß sie zur Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge für ihre Bediensteten an die Wiener Bezirkskrankencassa für die Zeit vom 1. August 1889 bis 4. April 1894 nicht verpflichtet sei, darauf, daß mit der im Jahrgange II, Nr. 3, vom 1. Februar 1890 der amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern veröffentlichten Erklärung des k. k. Ministeriums des Innern die Angestellten der Sparcassen als der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegend erklärt wurden, während erst mit dem Erlasse vom 4. April 1894, Z. 7253 (veröffentlicht im Jahrgange VI, Nr. 8, vom 15. April 1894 der amtlichen Nachrichten) der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Sparcassen zur Versicherung ihrer Bediensteten bei den Bezirkskrankencassen verpflichtet seien.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die ersterwähnte Erklärung keineswegs eine rechtsgiltige Norm aufstellen wollte und konnte, sondern bloß eine auf eine Anfrage kundgegebene, der instanzmäßigen Entscheidung concreter Fälle durchaus nicht präjudicierende Äußerung der Anschauung des Ministeriums darstellt, also objectives Recht nicht zu schaffen vermochte. Umsoweniger kann aus derselben, da mit ihr nicht eine die Bediensteten der beschwerdeführenden Anstalt betreffende Entscheidung getroffen wurde, ein subjectives Recht für die Anstalt oder ihre Bediensteten abgeleitet werden.

Daß nun die Bediensteten des Vereines, für welche vorliegenden Falles die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge dem Vereine aufgetragen wurde, der Krankenversicherungspflicht unterliegen, steht fest, da dessen Beschwerde gegen die diese Pflicht aussprechende Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. October 1894, Z. 25992, mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 8. November 1895, Nr. 5208, als unbegründet abgewiesen worden ist.

Nun hat aber, da die Krankenversicherungspflicht gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes ipso jure eintritt und das Erkenntnis über den Bestand derselben demnach nicht constitutiven, sondern bloß declaratorischen Inhalt hat, bereits mit dem Tage des Eintrittes der betreffenden Personen in die die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, beziehungsweise vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes an die Krankenversicherungspflicht begonnen und sind gemäß § 13, Absatz 1, Z. 1 des Krankenversicherungsgesetzes die im Sprengel einer Bezirkskrankencassa beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Cassen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, ipso jure Mitglieder der Bezirkskrankencassa mit allen denselben zukommenden Rechten und Pflichten, und zwar von dem Tage an, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten, beziehungsweise vom Beginne der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes an, unabhängig davon, ob sie bei der Cassa angemeldet worden sind oder nicht.

Demnach hat auch die den versicherungspflichtigen Personen, beziehungsweise deren Arbeitgeber nach § 14 des Krankenversicherungsgesetzes obliegende Verpflichtung mit dem gleichen Termine ihren Anfang zu nehmen, woraus sich ergibt, daß der Arbeitgeber — im vorliegenden Falle der beschwerdeführende Sparcassaverein — die vollen Beiträge, welche für die bei ihm beschäftigten Personen der gedachten Kategorie zu entrichten sind, in Gemäßheit des § 33 von eben demselben Termine an an die Cassa einzuzahlen hat, ob ihn nun wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung ein Verschulden trifft oder nicht, wogegen allerdings die Cassa auch verpflichtet ist, den Versicherten für die seither etwa eingetretenen Krankheitsfälle die ihnen gebührende Krankenunterstützung zu gewähren.

Es ist demnach nicht richtig, daß die Verpflichtung zur Nachzahlung der Cassabeiträge an die Bezirkskrankencassa für einen verspätet oder gar nicht angemeldeten Versicherungspflichtigen nicht vorgehen sei; in den vorstehend bezogenen Bestimmungen ist vielmehr unzweifelhaft normiert, daß die Beiträge vom Tage der Erwerbung der Mitgliedschaft in den statutenmäßigen Terminen und, wenn dies nicht geschehen ist — wie aus der Natur einer schuldigen, fälligen Leistung folgt — nachträglich an die Bezirkskrankencassa zu entrichten sind.

Wollte man mit der Beschwerde annehmen, daß die rechtlichen Folgen der Nichtanmeldung nur in der im § 32 statuierten Ersatzpflicht des Arbeitgebers und in dessen Straffälligkeit nach § 67 des Krankenversicherungsgesetzes beständen, so würde man dahin gelangen, daß dann, wenn bei einem Anmeldeversäumnisse eine Erkrankung des Nichtangemeldeten nicht eingetreten ist, nur ein Verschulden des Arbeitgebers der gesetzlichen Sühne unterworfen würde, während die Bezirkskrankencassa eine Anzahl von Mitgliedern hätte, für welche sie keine Beiträge erhält, obgleich sie auf letztere umso mehr angewiesen erscheint, als nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit die der Cassa obliegenden Leistungen gerade aus den Mitgliederbeiträgen zu bestreiten sind, für welche die nach § 69 dem Reservefonde der Bezirkskrankencassa zufließenden Straf-gelder (§§ 27 und 67) keinen Ersatz bieten.

Aus diesen Gründen konnte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzesverletzung nicht erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Wien, am 28. October 1898.

(Magistratisches Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk, G.-Z. 6719/I.)

4.

(Bei der Entscheidung über die Schadloshaltung für Straßengrund ist auch der den beteiligten Baustellen erwachsende Vortheil in Rechnung zu ziehen. — Begriff der Parcellierung.)

I.

Urtheil der k. k. Landesgerichtes Wien vom 24. November 1898
C 3985 ex 1894

12

Urtheil:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Wien hat in der Rechtsache der k. k. u.-ö. Finanz-Procuratur noe. des k. k. Arars wider die Stadtgemeinde Wien durch Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichts-Advocat in Wien, wegen des von ersterer mit Klage de praes. 5. Mai 1894, Z. 39142, gestellten Begehrens: „Die Stadtgemeinde Wien sei im Grunde des § 9 des Gesetzes vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, schuldig, an Schadloshaltung für die von der ärarischen Realität Grundb.-Einkl.-Z. 1080 des V. Bezirkes in Wien (Parcelle 862) lastenfrei als Straßengrund abgetheilene Subparcellen 862/2 im Flächenmaße von 33.50 m² und 862/3 im Flächenmaße von 211.43 m² den Betrag von 670 fl. und 2114 fl. 30 kr., daher zusammen 2784 fl. 30 kr. sammt 5 Percent Verzugszinsen vom Klagestage binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution an das k. k. Arar zu Händen des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung zu bezahlen und der k. k. u.-ö. Finanz-Procuratur die Klags- und Gerichtskosten zu ersetzen“ — über die mit beiden Theilen inrotulierten Acten und nach durchgeführtem Sachverständigenbeweise zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren werde abgewiesen und sei Klägerin schuldig, der Beklagten die mit Ausschluß der Erkenntnisgebühr mit 532 fl. 74 kr. ö. W. bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

k. k. Landesgericht Wien in Civil-Rechtssachen Abtheilung XVII,
am 24. November 1898.

(L. S.)

Summe m. p.

Zu C 3985 ex 1894

12

Entscheidungsgründe:

Angesichts des von der Beklagten eingenommenen Standpunktes mußte zunächst die Frage entschieden werden, ob ein Fall der entgeltlichen oder der unentgeltlichen Abtretung im Sinne der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35 für Niederösterreich) vorliege.

Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung besteht laut § 10 obcitierter Bauordnung nur bei Parcellierungen.

Was unter einer Parcellierung zu verstehen sei, besagt § 3 citierten Gesetzes, welcher, von der Genehmigung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelnd, diese Grundabtheilung entweder

- a) als Parcellierung oder
- b) als Unterabtheilung bezeichnet.

Gemäß § 3, lit. a, ist die Grundabtheilung auf Bauplätze eine Parcellierung in jenen Fällen, wenn die Eröffnung neuer, über den Grund führender oder denselben begrenzender, oder die Verlängerung bestehender Straßen, Gassen oder Plätze beantragt wird.

Das Entstehen neuer oder verlängerter Straßen, Gassen oder Plätze bildet das Merkmal, durch das sich die „Parcellierung“ von der „Unterabtheilung“ unterscheidet, welche gleich der „Parcellierung“ als eine Art der Grundabtheilung auf Bauplätze bezeichnet wird.

Dem Standpunkte der Beklagten, in der Entstehung beziehungsweise Verlängerung von Straßen oder Plätzen das entscheidende Moment auch für die Frage, ob eine entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung zu erfolgen habe, zu erblicken und diesbezüglich dem Umstande, ob der Bauplan auf Herstellung eines einzigen oder mehrerer selbständiger Bauobjecte abziele, keine Bedeutung beizumessen, kann sohin nicht beigeprägt werden.

Eine unentgeltliche Abtretung hat gemäß § 10 citierten Gesetzes nur bei Parcellierungen einzutreten. Die Parcellierung ist aber laut § 3, lit. a citierten Gesetzes — was auch dem allgemeinen Sprachgebrauche entspricht — ein Fall der Grundabtheilung auf Bauplätze.

Da nun eine solche Grundabtheilung vorliegendensfalls nicht gegeben erscheint, die Specialbestimmung des § 10 citierten Gesetzes über die unentgeltliche Abtretung aber schon angesichts des in einer solchen Abtretung gelegenen Eingriffes in privates Eigenthumsrecht gewiß nicht extensiv interpretiert werden kann, mußte die Entscheidung dahin lauten, daß die vorliegende Abtretung zu Straßenzwecken eine entgeltliche sei.

Hier schließt sich nun die zweite in diesem Rechtsstreite controverse Frage nach der Höhe dieses Entgeltes, beziehungsweise nach den Gesichtspunkten an, welche für die Bemessung dieses Entgeltes maßgebend sein sollen.

Diese Frage ist nichts weiter als eine Interpretationsfrage, den § 9 citierter Bauordnung betreffend, dessen Wortlaut allerdings der wünschenswerten Klarheit ermangelt.

Allein, wenn auch der Context dieses Paragraphen in der fraglichen Richtung noch Zweifel übrig läßt, so können diese Zweifel durch die Überschrift des Paragraphen „Schadloshaltung“ und die darin für die Auslegung des Inhaltes dieses Paragraphen gegebene Richtschnur leicht gehoben werden.

Der Umstand, daß Absatz 1 des fraglichen Paragraphen, indem er von der Leistung der angemessenen „Schadloshaltung“ spricht, dem Worte „Schadloshaltung“ das Wort „Übernahmspreis“ in Klammern beifügt, kann hiebei nicht störend sein, da hiedurch offenbar nur besagt werden will, daß der Schadloshaltungsbetrag den Übernahmspreis für den abgetretenen Grund darstellt.

Die im 2. Absätze des § 9 enthaltene Vorschrift über die Art der Ermittlung des Schadloshaltungsbetrages entspricht denn auch der Natur der Schadloshaltung als eines Ersatzes für den tatsächlich durch die Zurückrückung der Baulinie dem Eigenthümer des übrigbleibenden Grundstückrestes zugefügten Schaden vollkommen.

Dieser Schaden setzt sich nämlich aus zwei Factoren zusammen, und zwar:

1. dem Werte des abzutretenden Grundes, welcher je nachdem als Baugrund oder aber nach dem Nutzen, den er mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, bewertet werden soll;

2. der durch die Zurückrückung der Baulinie möglicherweise für den übrigbleibenden Grundstückrest unmittelbar erwachsenden Wertveränderung.

Diese Wertveränderung kann eine Wertverminderung sein, insbesondere in dem Falle, wo durch die Zurückrückung der Grundstückrest unverbaubar wird.

In solchem Falle ist behufs Ermittlung des Schadloshaltungsbetrages offenbar der Differenzbetrag, um welchen der Grundstückrest weniger wert geworden ist, dem ermittelten Werte des abgetretenen Grundtheiles zuzurechnen.

Die Wertveränderung kann aber auch eine Werterhöhung sein, so durch den Gewinn an Licht, Luft, Aussicht und ganz besonders, wenn durch die Zurückrückung die Eröffnung beziehungsweise Verlängerung einer Straße möglich und infolgedessen der bis dahin nicht in der Straße gelegene und daher unverbaubare Grund verbaubar geworden ist.

In solchem Falle muß die Werterhöhung des Grundstückrestes offenbar von dem Werte des abgetretenen Grundtheiles in Abzug gebracht werden und ist daher — wenn der Betrag dieser Werterhöhung ein ebenso großer oder etwa noch größerer ist als der ermittelte Wert des abgetretenen Grundes, ein Schaden für den Eigenthümer des Grundstückrestes aus der Zurückrückung der Baulinie und Abtretung des Straßengrundes überhaupt nicht erwachsen — der Schadloshaltungsbetrag beziehungsweise Übernahmspreis für den abgetretenen Grund daher gleich Null.

Dieser Fall liegt in dem gegenwärtigen Rechtsstreite vor, da der Sachverständigenbeweis ergeben hat, daß durch die Grundabtretungen in der Stolberg- und Siebenbrunnengasse die ganze Realität Einl.-Z. 1080 des V. Bezirkes in Wien an Wert nichts verloren habe.

Das Klagebegehren mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Der Anspruch über die Gerichtskosten gründet sich auf § 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 69.
Wien, am 24. November 1898.

II.

Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 24. Jänner 1899
B c V 17 ex 1899

1

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht Wien, Abtheilung V, hat in der schriftlich verhandelten Rechtsache der k. k. u.-ö. Finanz-Procuratur noe. des k. k. Arars als Klägerin wider die Stadtgemeinde Wien als Beklagte durch Dr. Richard Schlesinger wegen Zahlung von 2784 fl. 30 kr. sammt Nebengebühren der Appellationsbeschwerde des k. k. Arars wegen des Urtheiles des k. k. Landesgerichtes Wien vom 24. November 1898 C 3985 ex 1894 keine Folge zu

12

geben, dieses Urtheil zu bestätigen und zu erkennen befunden, daß das k. k. Arar schuldig sei, der Stadtgemeinde Wien die mit 59 fl. 36 kr. bestimmten Kosten ihrer Appellationsrede binnen 14 Tagen bei Execution zu ersetzen.

k. k. Oberlandesgericht Wien, Gerichtsabtheilung V,
am 24. Jänner 1899.

(L. S.)

Scharfen m. p.

Zu B c V 17 ex 1899.

Gründe:

Bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ist vor allem festzuhalten, daß es sich nicht um eine Expropriation im Sinne des § 365 b. Ob., sondern nach § 364 b. Ob. um eine in den politischen Vorschriften, nämlich in der Bauordnung begründete Beschränkung der Rechte des Eigenthums handelt.

Es steht fest, daß zur Zeit des Ansuchens des k. k. Landesverteidigungsministeriums um Ertheilung des Bauconsenses die Stolberggasse und die Siebenbrunnengasse bereits bestanden haben und daß die beiden abzutretenden Grundstücke nur zur Verbreiterung dieser beiden Gassen zu dienen haben.

Es ist zwar richtig, daß die unentgeltliche Abtretung jenes Raumes, welcher zur Verbreiterung bestehender Straßen erforderlich ist, nach § 10 B.-D. vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35 für Oesterreich unter der Enns, eine Parcellierung voraussetzt.

Allein, um den Begriff einer Parcellierung festzustellen, ist die Hinweisung auf § 3 dieses Gesetzes, wo bei Grundabtretungen zwischen Parcellierung und bloßen Unterabtheilungen unterschieden wird, keineswegs maßgebend, weil diese Bestimmung die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze voraussetzt, während es sich in dem vorliegenden Falle um Vereinigung mehrerer bereits bestehender Bauplätze, eines Werkplatzes und einer Gartenparcelle zu einer einzigen Bauparcelle, handelt.

Da nun nach § 10 bloß Unterabtheilungen bestehender Baupläze, wodurch keine neue Straße oder Gasse entsteht, nicht als Parcellierung anzusehen sind, fällt jede andere Verwandlung eines Grundstückes zu einer oder mehreren Bauparcellen in den Begriff der Parcellierung, und ist unter diesem Begriff nichts anderes als die Schaffung neuer Bauparcellen zu verstehen.

Von diesem Begriffe sind kraft ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes bloß Unterabtheilungen bestehender Baupläze, und auch diese nur dann ausgeschlossen, wenn keine neue Straße oder Gasse entsteht.

Jede andere Auslegung des Gesetzes würde zu Gesetzeslücken führen.

Die zur Verbreiterung der beiden erwähnten Gassen erforderlichen Grundtheile waren daher nach dem ersten Abfage des § 10 V.-D. unentgeltlich abzutreten, was die Abweisung des Klagebegehrens zur Folge hat.

Das erstgerichtliche Urtheil war demnach zu bestätigen.

Die gänzliche Sachfälligkeit des k. k. Arars hat nach den §§ 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 69, auch die Verpflichtung desselben zum Ersatze der Gerichtskosten I. und II. Instanz zur Folge.

Wien, am 24. Jänner 1899.

(L. S.)

(NB. Pupliciert über Auftrag der Magistrats-Direction ddo. 14. März 1899, M.-Z. 28013/IX.)

5.

(Berechnung der Handelskammerbeiträge.)

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. Jänner 1899, Z. 73554 (M.-Z. 18369/XVII), an die mit der Steuereinhebung in Niederösterreich betrauten Ämter:

Aus den der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im abgelaufenen Jahre auf Grund des hierortigen Erlasses vom 16. Juni 1898, Z. 106/R, von Seite der Steuerämter (städtische Steueramts-Abtheilungen) leihweise überlassenen Bemessungstabellen Formular m und Lösungs-Configurationen Formular l wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Feststellung der Beitragspflicht in Absicht auf die Höhe der Erwerbsteuer und bei Berechnung des Handelskammerbeitrages vielfach unrichtig vorgegangen wird, und die Tabellen sowie Configurationen einen einheitlichen Vorgang hinsichtlich der fortlaufenden Numerierung vermissen lassen.

Für die richtige Berechnung der Handelskammerbeiträge werden folgende Grundsätze in Erinnerung gebracht.

- Ein Handelskammerbeitrag ist nur vom Erwerbsteuerbetrage, nicht vom Erwerbsteuerfusse, zu berechnen.
- Soweit die Kammerbeitragspflicht von der Höhe der Erwerbsteuer abhängt, ist die Frage nach dem Vorhandensein der Kammerbeitragspflicht davon abhängig, ob der staatliche Erwerbsteuerbeitrag die Höhe von 5 fl. ö. W. erreicht oder übersteigt.
- Maßgebend ist hierbei der für ein ganzes Jahr entfallende Steuerbetrag, unabhängig davon, ob der thatsächlich zu zahlende Steuerbetrag wegen des Auseinanderfallens des Beginnes der Steuerpflicht mit dem Kalenderjahranfange infolge der Anwendung der Bestimmung des § 65 des Personalsteuergesetzes weniger als 5 fl. ö. W. beträgt.

Es ist demnach in allen Fällen der Anwendung des § 65 P.-St.-G. der auf das ganze Jahr entfallende Steuerbetrag hinsichtlich der Frage, ob Kammerbeitragspflicht besteht, in Rücksicht zu ziehen, dagegen der thatsächlich zu zahlende Steuerbetrag zur Grundlage der Berechnung des für das betreffende Jahr entfallenden Kammerbeitrages zu machen.

In Absicht auf die einheitliche Numerierung der einzelnen Steuer-Vor- und Abschreibungen wird unter einem angeordnet, daß die Postnummern der Tabellen und Configurationen für jeden Steuerbezirk durch das ganze Jahr fortlaufend zu numerieren und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind, aus welcher der Zeitabschnitt zu ersehen ist, für welchen die Eingabe zu gelten hat.

Ein besonderes Augenmerk ist der richtigen Bezeichnung der Catasterpost (Conto-Nummer) in Col. 2 der Formulare m und l zuzuwenden, da durch die Berufung dieser Zahl der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer die Evidenzführung ihres Gewerbe-Catasters ermöglicht werden soll.

6.

(Mittheilung der im Matrikenausstausche zur Kenntnis gelangenden Todesfälle von Angehörigen des Heeres, der Landwehr oder des Landsturmes an die zuständigen militärischen Evidenzbehörden und Anmerkung des Ablebens militärtaupflichtiger Personen in den Militärtaxverzeichnissen.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Klagenfurt ddo. 26. Jänner 1899, Z. 35961 ex 1898 (M.-Z. 32967/XVI):

Mit dem Berichte vom 27. October 1898, Z. 11103, wurde seitens der k. k. Landesregierung mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 12. August 1898, Z. 5303, in Anregung gebracht, es mögen die politischen Bezirksbehörden angewiesen werden, daß sie von den ihnen im Matrikenausstausche zur Kenntnis gelangenden Todesfällen männlicher Individuen, welche dem Heere, der Landwehr oder dem Landsturme angehören, die zu-

ständigen militärischen Evidenzbehörden (k. k. Ergänzungs-Bezirks-Commando, Landwehr-Ergänzungs-Bezirks-Commando, Landsturm-Bezirks-Commando) in Kenntnis setzen, sowie daß sie bezüglich jener Individuen, welche der Militärtaxpflicht unterliegen, das Ableben in den Militärtaxverzeichnissen anmerken, sowie bezüglich allfälliger Militärtaxrückstände die Einbringung aus dem Nachlasse, beziehungsweise die Abschreibung einleiten.

Hierüber wird der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes eröffnet:

Es muß entschieden werden, ob es sich um Todesfälle, welche in Ungarn, oder um solche, welche in dem anderweitigen Auslande vorgekommen sind, handelt. Was die ersteren anbelangt, so erscheint durch die in den beiden Staatsgebieten den Matrikenführern zur Pflicht gemachte fallweise Mittheilung der Sterbefälle der dem Heeres- oder Landwehrverbände angehörigen Personen für die Evidenzhaltung derartiger Todesfälle bereits Vorsorge getroffen.

In dieser Beziehung wird auf die auch demalen noch in Kraft stehenden Erlasse vom 12. Februar 1880, Z. 17511 ex 1879, und vom 26. Mai 1882, Z. 14707 ex 1881, hingewiesen. Ebenso enthalten die für die beiden Staatsgebiete erlassenen Landsturm-Organisations-Vorschriften die zur Evidenzhaltung der in Ungarn, beziehungsweise in Oesterreich vorkommenden Todesfälle Landsturmpflichtiger dienlichen Normen.

Was hingegen die in dem übrigen Auslande vorgekommenen Todesfälle von Individuen, welche dem Heeres- oder Landwehrverbände oder dem Landsturme angehören, nicht minder, was die Todesfälle von Militärtaxpflichtigen, und zwar sowohl in Ungarn, als auch in dem übrigen Auslande anbelangt, so erscheint es vollkommen zweckmäßig, von den bezüglichen, auf Grund von Matrikenausstausch-Conventionen einlangenden Sterbematrizen-Auszügen den in dem eingangs bezogenen Berichte angedeuteten Gebrauch zu machen, dies jedoch mit dem Beifügen, daß bezüglich der Verwertung der Sterbematrizen-Auszüge von Landsturmpflichtigen auf die Evidenzbestimmungen der Landsturm-Organisationsvorschrift Bedacht zu nehmen sein wird.

7.

(Pfarrsprengel = Regelung für die Pfarren von Währing, Gersthof, Weinhaus, respective Lichtenthal und Alservorstadt.)

Laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1899, Z. 112028 (M.-Z. 28051/III), wurde die von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Wien vorgeschlagene, von dem gegenwärtigen Bestande abweichende Eintheilung der Pfarrsprengel Währing, Weinhaus, Gersthof, beziehungsweise Alservorstadt und Lichtenthal im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatsbehördlich genehmigt.

Hienach wurden die betreffenden Pfarrsprengel-Grenzen in nachstehender Weise festgesetzt:

1. Pfarre Währing.

Im Norden: Bezirksgrenze Gymnasiumstraße 52 und 57 (Döbling), Prinz Eugenstraße 1 bis 27 (Döbling);

Im Westen: Cottagegasse 60 bis 2 (Döbling-Währing), Genthgasse von 71 abwärts, Arganergasse 2 und 4, Karl Beckgasse, Friedhofsmauer und von 22 bis 2, Antonigasse 54 bis 50, Leitermayergasse (Hernals) gerade Nummern.

Im Süden: Binnengasse gerade Nummern, Dempschergasse 1 bis 11, Schumanngasse 26 bis 2.

Im Osten: Währingergürtel 27 bis 129. Bezirksgrenze.

Anmerkung: Die geraden Nummern des Währingergürtel von 78 bis 100 kommen zur Pfarre Alservorstadt, von 102 bis 166 zur Pfarre Lichtenthal.

2. Pfarre Weinhaus.

Im Norden: Prinz Eugenstraße von 29 bis zur Hochschule für Bodencultur (Döbling). Von der Straße nördlich von der Hochschule bis zum Bruchpunkte der Bezirksgrenze, südlich vom Döblinger Friedhofe (Döbling).

Im Westen: Die längs der Bezirksgrenze südlich auf die Spöttelgasse projectierte Straße bis zur Einmündung in diese Straße (Döbling) gerade und ungerade Nummern, Verlängerte Spöttelgasse bis zum Stadtbahntunnel, Stadtbahn bis zur Kreuzung mit der verlängerten Antonigasse.

Im Süden: Antonigasse, gerade Nummern bis 56.

Im Osten: Karl Beckgasse 1 bis 43, Arganergasse 3 und 1, Genthgasse von 70 aufwärts, Cottagegasse 1 bis 49.

3. Pfarre Gersthof.

Im Norden: Bezirksgrenze.

Im Westen: Scheibenbergstraße, Bezirksgrenze.

Im Süden: Richtigausenstraße.

Im Osten: Bezirksgrenze, verlängerte Antonigasse, ungerade Nummern, Stadtbahn, Bezirksgrenze.

Diese Pfarrsprengel-Änderung tritt am 15. März 1899 in Kraft.

8.

(Incompetenz der Verwaltungsbehörden bei Herbeibringung von Verpflegskosten vom Verpflegten selbst.)

Das magistratische Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk in Wien als politischer Behörde I. Instanz hat mit seiner Entscheidung vom 13. September 1898, Z. 16062, den Z. B. nach § 14 des Circulars der k. k. n.-ö. Landesregierung vom 30. März 1837, Z. 12234, und nach Art. III der kaiserlichen

Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, zur Zahlung der für seine eigene Verpflegung im k. k. allgemeinen Krankenhause, Alserstraße in Wien, vom 18. August 1893 bis 26. August 1893 aufgelaufenen Kosten im Betrage von 9 fl. ö. W. verpflichtet erkannt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. Februar 1899, Z. 4015, diese Entscheidung über den Recurs des Genannten wegen Incompetenz zu beheben gefunden, da die Hereinbringung von Verpflegungskosten von dem Verpflegten selbst, zumal wenn dieser in keinem Dienst- oder die Krankenversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, begründenden Arbeitsverhältnisse stand, nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, sondern diese Kosten nur im Klagewege als privatrechtliche Forderungen durch die ordentlichen Gerichte hereingebracht werden können. Der niederösterreichische Landes-Ausschuß, welcher durch die k. k. n.-ö. Statthalterei von dieser Entscheidung verständigt wurde, hat selbe laut Note vom 1. März 1899, Z. 10400, zur Kenntnis genommen.

(Magistratisches Bezirksamt für den I. und VIII. Bezirk, G.-Z. 6657/VIII ex 1899.)

9.

(Erweiterung der Ausnahmsbestimmungen für die Sonntagsarbeit im Weißgerberbetriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 15. Februar 1899, Z. 11548 (M.-Z. 35898/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlasses vom 30. Jänner 1898, Z. 50810, sich nicht bestimmt gefunden, über die Eingabe der Genossenschaft der Weißgerber in Wien die im Punkt 12 des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, festgesetzte Ausnahmsbestimmung für die Sonntagsarbeit im Weißgerberbetriebe im Sinne des gestellten Begehrens zu erweitern, weil die bei Statuierung der gedachten Ausnahmsbestimmung für die wärmere Jahreszeit maßgebend gewesenem Erwägungen bei dem Arbeitsproceß in den Wintermonaten im allgemeinen nicht zutreffen und weil in den vereinzelten Ausnahmefällen, wo in den Monaten vom Anfang October bis Ende April an einzelnen Sonntagen sich wegen ungewöhnlich milder Witterung die unabwiesliche Nothwendigkeit und Vornahme bestimmter Operationen im Gerberverfahren ergibt, die Punkte 4 beziehungsweise 5 des § 1, Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Vornahme solcher Arbeitsverrichtungen an Sonntagen bieten.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. Juli 1897, Z. 173367, folgen zur weiteren Veranlassung und Verständigung der einschreitenden Genossenschaft zurück.

10.

(Auszahlung der Beerdigungskosten an die Hinterbliebenen von Krankencassenmitgliedern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1899, Z. 13878 (M.-Z. 34985/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Da aus mehrfachen mündlichen und schriftlichen Anfragen entnommen wurde, daß der h. o. Erlaß vom 26. August 1898, 47767, betreffend die Auszahlung der Beerdigungskosten seitens der Krankencassen an die Hinterbliebenen der vorstorbenen Cassenmitglieder häufig einer mißverständlichen Auffassung begegnet, wird behufs Vermeidung von Irrthümern, jedoch unvorgreiflich der Entscheidung in concreten Fällen seitens der hiezu berufenen Stellen Folgendes eröffnet:

Wenn in dem bezogenen Erlasse eingeschärft wurde, die Beerdigungskosten nicht den Personen, welche dieselben factisch bestritten haben, sondern ausschließlich den Hinterbliebenen auszufolgen, so würde hiebei von der selbstverständlichen Voraussetzung ausgegangen, daß solche Hinterbliebene, welche das Leichenbegängnis veranlassen konnten, thatsächlich vorhanden sind und infolgedessen die Möglichkeit einer doppelten Inanspruchnahme der Cassa vorliegt. Ein solcher Fall würde sich beispielsweise ergeben, wenn die Cassa einer Persönlichkeit oder Corporation zc., die das öffentliche Begräbniß veranstaltet hat, sonst aber zur Geltendmachung der Leichenkostenforderung keine Legitimation vorweist, die Auslagen innerhalb der durch das Statut festgesetzten Grenzen ersetzt, obwohl ihr bekannt ist, daß solche Hinterbliebene, denen wie Ehegatten, Kindern und Eltern nach dem Erb- oder Familienrechte die Beerdigung obliegt, in der Umgebung des Verstorbenen sich befinden.

Sobald aber Hinterbliebene, die das Leichenbegängnis veranlassen, nicht vorhanden sind, sei es, daß die Existenz von solchen überhaupt unbekannt ist, oder dieselben sich ferne vom Sterbeorte aufhalten, oder die Sorge der Veranstaltung des Leichenbegängnisses anderen überlassen, so steht nichts im Wege, daß die Cassen, wie es in vielen Statuten vorgesehen ist, die Kosten der Beerdigung bis zur statutarischen Höhe selbst bestreiten oder auch denjenigen, welche ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein, das Begräbniß factisch veranstaltet haben und sich entsprechend legitimieren, einen Leichenkostenbeitrag leisten. Ob in einem solchen Falle den nachträglich einen Anspruch erhebenden Hinterbliebenen ein etwaiger der Cassa verbliebener Überschuss hinauszuzahlen ist, richtet sich nach den betreffenden Statuten, welche überhaupt neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung maßgebend sind.

11.

(Competenz der Verwaltungsbehörden zur Vornahme von öffentlichen Feilbietungen nach Art. 311, 343 und 348 H.-G.-B.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Februar 1899, Z. 10688 (M.-Z. 39353), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus Recursverhandlungen ist das hohe k. k. Ministerium des Innern in Kenntnis gelangt, daß bei den Verwaltungsbehörden noch Zweifel darüber bestehen, ob die Gerichte oder Verwaltungsbehörden berufen sind, öffentliche Feilbietungen beweglicher Waren nach Art. 343 und 348 des Handelsgesetzbuches zu bewilligen, auszuschreiben und durchzuführen.

Der Magistrat wird demnach zufolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 26. Jänner 1899, Z. 40324 ex 1898, darauf aufmerksam gemacht, daß nach übereinstimmenden Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 14. Juli 1885, Z. 8138 (Spruchrepertorium Nr. 127) und des k. k. Reichsgerichtes vom 6. Juli 1896, Z. 108, zur Bewilligung und Durchführung solcher Feilbietungen nur die Verwaltungsbehörden, und zwar gemäß Art. V des Gesetzes vom 5. Mai 1862, R.-G.-Bl. 18, die autonomen Verwaltungsbehörden im eigenen Wirkungskreise berufen sind.

Die gleiche Abgrenzung der Competenz zur Durchführung des öffentlichen Verkaufes durch Feilbietung findet sich auch im Art. 311 H.-G.-B.

Daß dieses Artikels in den citierten gerichtlichen Erkenntnissen keine Erwähnung geschieht, dürfte sich daraus erklären, daß der concrete Fall keinen Anlaß dazu bot.

12.

(Verbot der Geheimmittel „Balsam“ und „Centifolienalbe“ des Apothekers A. Thierry in Pregrada.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Februar 1899, Z. 11546 (M.-Z. 39323 VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1899, Z. 628, anher mitgetheilt, daß laut Zuschrift der königl. Landesregierung in Agram vom 31. December 1898, Z. 82933, dem Apotheker A. Thierry in Pregrada die vorschriftswidrige Einfuhr und der Verkauf, sowie das Annoncieren der von ihm hergestellten Geheimmittel „Balsam“ und „Centifolienalbe“ in der diesseitigen Reichshälfte verboten worden ist.

Zugleich wurde das Ersuchen gestellt, daß jeder Fall von Vertrieb dieser Geheimmittel durch den genannten Apotheker in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der königl. Landesregierung in Agram behufs weiterer Amtshandlung mitgetheilt werde.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, über jeden zur Kenntnis gelangenden Fall des Vertriebes dieser Geheimmittel durch öffentliche Apotheken oder andere Geschäfte nach Durchführung der entsprechenden Amtshandlung unter Vorlage der Bezugsacten zu berichten.

Hievon sind die interessirten Kreise entsprechend zu verständigen.

13.

(Hintanhaltung von Thierquälereien.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 24. Februar 1899, Z. 36988/XIV, nachstehende Note an die k. k. Polizei-Direction in Wien gerichtet:

Die das Publicum arg belästigenden Übelstände, welchen durch die magistratische Kundmachung vom 20. Mai 1898, Z. 128039, begegnet werden sollte, bestehen, wie allgemein wahrgenommen wird, ungeschmälert fort, insbesondere werden häufig die Wägen übermäßig beladen, was arge Thierquälereien im Gefolge hat. Es gehört zu den täglichen Erscheinungen, daß Wägen mit 1000 Stück neuen Ziegeln beladen werden und daß große Kohlenwägen mit Demolierungsmaterialie vollgehaßt geführt werden u. dgl. m. Solche Lasten stehen in keinem Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit des meist ganz herabgekommene, ungenügend genährten und infolge der Zurücklegung weiter Wegstrecken ermatteten Pferdmaterials. Mit Rücksicht auf das in Wien häufig ansteigende Terrain sollte nur eine mittlere Belastung der Fuhrwerke geduldet und es sollten die Kutscher erforderlichenfalls auf Grund des Statthalterei-Erlasses vom 30. April 1891, Z. 773, R.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1891, verhalten werden, sich gegenseitig Vorspann zu leisten. In Wien scheint gar kein Bau geführt werden zu können, ohne daß nicht die ärgsten Thierquälereien verübt werden.

Der Hinweis auf schlechte Straßen trifft nicht zu, da die Wägen in einer Weise beladen werden, daß sie auch auf gepflasterten Straßen bei nur einigermaßen ansteigendem Terrain ohne Thierquälerei nicht vorwärts gebracht werden; übrigens ist nach § 4 der obbezogenen Statthalterei-Verordnung verboten, die Fuhrwerke mit zu großem Gewichte zu beladen, welches zur Kraft der Zugthiere und zu dem Zustande des Weges in keinem Verhältnisse steht. Aber auch die anderen Bestimmungen der Kundmachung, welche speciell die Verminderung des Straßenlärmes betreffen, werden völlig ignoriert

und es werden die Dawiderhandelnden nicht der verdienten Strafe zugeführt, ja nicht einmal beanständet, als ob die erwähnte Kundmachung gar nicht bestünde oder nicht gehörig publiciert worden wäre.

Die löbliche k. k. Polizei-Direction wird daher dringend ersucht, wegen energischer Beseitigung der diesfälligen Mißstände das Erforderliche zu veranlassen, und wird noch beigefügt, daß in letzterer Zeit beim Stadtbahnbau auf der Landstraße unter anderem auch in der Unteren Viaductgasse bei der Ausmündung der Hansal- und Regelgasse Thierquälereien vorgekommen sind, welche großes öffentliches Argerniß erregt haben.

Desgleichen kommen auch bei dem Ziegelfuhrwerk in den westlichen Bezirken, namentlich bei den ansteigenden Straßen der ehemaligen Vororte Thierquälereien vor, welche zu den berechtigtesten Klagen der Bewohner dieser Straßen Anlaß geben.

14.

(Krankenversicherungspflicht der nur vorübergehend in gewerblichen Betrieben verwendeten Hilfspersonen auf Grund des § 37 R.-V.-G.)

Mit dem Erkenntniße des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 27. Mai 1898, Z. 42849, wurde über den Gemischtwaren-Verschleißer Raftali Herz Hindeß wegen unterlassener Versicherung des Josef Grünmüller, welcher als Warenträger täglich aufgenommen und tagweise entlohnt wurde, bei der Wiener Bezirkskrankencassa eine Geldstrafe von 10 fl. zu Gunsten dieser Krankencassa verhängt und das Straferkenntniß von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 18. November 1898, Z. 99598, beim erwiesenen Thatbestande in der Schuldfrage bestätigt, die Strafe jedoch im Gnadenwege auf 5 fl. beziehungsweise 24 Stunden Haft ermäßigt. Über den von Hindeß hiegegen eingebrachten Ministerial-Recurs hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 23. Februar 1899, Z. 16120, dem erwähnten magistratischen Bezirksamte Folgendes eröffnet:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. Februar 1899, Z. 3458, dem Recurse des Raftali Herz Hindeß, Gemischtwaren-Verschleißer in Wien, gegen die hierämtliche Entscheidung vom 18. November 1898, Z. 99598, mit welcher derselbe in theilweiser Bestätigung des dortämtlichen Erkenntnisses vom 27. Mai 1898, Z. 42849, wegen Unterlassung der Anmeldung des Josef Grünmüller bei der Bezirkskrankencassa zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, keine Folge gegeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß sich die dem Recurrenten zur Last fallende Unterlassung der Anmeldung eines Arbeiters bei der Bezirkskrankencassa nicht, wie im dortämtlichen Straferkenntniße angegeben, als eine Übertretung des § 121 G.-D., sondern als eine solche des § 31 R.-V.-G. darstellt.

Gegenüber den Recursausführungen, mit welcher die Versicherungspflicht des Josef Grünmüller bestritten wird, wird darauf verwiesen, daß derselbe vom Recurrenten als Warenträger, also zu Hilfsdiensten im gewerblichen Unternehmen desselben gegen Entgelt verwendet wurde, und daß der Umstand, daß die Aufnahme und Entlohnung tagweise erfolgte, keinen Grund bildet, den Grünmüller nicht als einen im gewerblichen Unternehmen beschäftigten Arbeiter und nicht als versicherungspflichtig anzusehen, zumal im Gegentheile aus der Bestimmung des § 37 R.-V.-G. ganz unzweifelhaft hervorgeht, daß auch solche nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter der Versicherungspflicht unterliegen.“

15.

(Anzeigepflicht bei stattgefundenen Explosionen von Dampfapparaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 2. März 1899, Z. 16115 (M.-Z. 44271/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 10. Februar d. J., Z. 36779 ex 1898, auf Grund eines von einem k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Commissär gestellten und von der Statthalterei beantworteten Antrages, betreffend die Statuierung der Anzeigepflicht bei stattgefundenen Explosionen von Dampfapparaten, behufs genauer Feststellung der Ursachen solcher Explosionen im Sinne eines eingeholten fachmännischen Gutachtens Nachstehendes verfügt.

Die Benützer von Dampfapparaten sind aufzufordern, in Zukunft im Falle einer Explosion eines solchen Apparates oder eines anderen Unfalles beim Betriebe desselben hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten.

Diese letztere hat sodann alles vorzunehmen, was zur Klarstellung der Ursachen des Unfalles dient und hiebei unter analoger Anwendung des im § 12 der Ministerial-Verordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, für den Fall einer Explosion eines Dampfkessels vorgeschriebenen Verfahrens vorzugehen.

Die Sicherheitsbehörde wird daher den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten amtlichen Prüfungs-Commissär behufs der Vornahme der Erhebungen sogleich von dem Vorfalle in Kenntnis zu setzen und einweisen alles vorzunehmen haben, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist; wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung sich ergibt, wird der amtliche Prüfungs-Commissär das Einschreiten der competenten Gerichtsbehörde zu veranlassen haben.

Auf Grund des vom amtlichen Prüfungs-Commissär erstatteten Berichtes wird die berufene Behörde nach ihrem Ermessen eine Untersuchungs-Commission

einzusetzen haben, vor deren Eintreffen und ohne deren Zustimmung an dem Zustande und der Lage der Apparate, sowie an den durch den Unfall berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden darf, es sei denn, daß eine solche zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unglücksfälle oder Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheint.

Von dem Stattfinden einer solchen Commission ist auch der Gewerbe-Inspector behufs eventueller Theilnahme an derselben zu verständigen.

Der Magistrat wird aufgefordert, in vorkommenden Fällen genauestens nach diesen Bestimmungen vorzugehen und dieselben in entsprechender Weise zu verlautbaren.

16.

(Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der politischen Behörden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1899, Z. 1319/Pr. (M.-D.-Z. 636), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Behufs Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs der politischen Behörden sowohl untereinander als mit den Civilbehörden anderer Verwaltungszweige hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Februar 1899, Z. 9574/M. Z. ex 1898, angeordnet, daß in Zukunft die Anwendung der Bezeichnungen:

„löblich, hochlöblich und hoch“ u. dgl. bei den Titulaturen ganz zu entfallen hat.

Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörde obnehin selbstverständliches Verhältnis zum Ausdruck bringen, wie z. B. „diensthöflich, ergebenst, geschätzt“ zc.

Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Präsidial-Erlässen und Berichten alle unnötigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so daß dieselben in Zukunft zu lauten hätten:

„An den Herrn k. k. Bezirkshauptmann in . . .“;

„An den Herrn k. k. Statthalter in . . .“;

„An den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern“ zc.

Desgleichen ist bei diesem Ausfertigungen die eventuell gebräuchliche Schlußsclausel:

„Genehmigen, Empfangen“ zc. nicht mehr in Anwendung zu bringen.

Auch wird künftig dort, wo dies nicht ohnehin schon bisher geschehen ist, das Datum des Berichtes stets auf der ersten Seite rechts oben (vom Beschauer) die Zahl des Berichtes links oben anzubringen sein.

Analoge Verfügungen sind auch seitens der übrigen Ministerien an die denselben unterstehenden Behörden und Ämter ergangen.

Im Verkehre mit den Hofbehörden, den k. u. k. gemeinsamen und den ungarischen Staatsbehörden und Ämtern, dann soweit ein solcher überhaupt stattfindet, im Verkehre mit ausländischen Behörden und Organen (Botschaftern, Consularvertretungen zc.), endlich im Verkehre mit den kirchlichen Behörden haben jedoch die bisherigen Correspondenzformen auch fernerhin in Anwendung zu bleiben.

Selbstverständlich unterliegt es keinem Anstande, die nach den bisherigen Correspondenzformen eingerichteten Drucksorten, soweit der etwa vorhandene Vorrath reicht, aufzubreuchen.

Was den Verkehr mit dem n.-ö. Landesauschusse und den denselben unterstehenden Landes- und sonstigen autonomen Ämtern und Anstalten anbelangt, wird eine besondere Mittheilung nachfolgen.

17.

(Titelführung der Ärzte.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. März 1899, Z. 6006 (G.-Z. 5375/XIX. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 16. Jänner 1899, Z. 39968 ex 1988, dem Recurse des Dr. R., praktischen Arztes in Wien, gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 15. October 1898, Z. 85641, mit welcher das vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk an den genannten Arzt ergangene Verbot der Führung und Ankündigung der Titel: „emeritierter Operateur der chirurgischen Klinik Gussenbauer“, „emeritierter Operateur der Gebäranstalt und Frauenklinik des Professors Chrobak“, „emeritierter Secundararzt des Rudolfinerhauses“, „emeritierter Aspirant der Klinik des Professors Wiederhofer“ und „emeritierter chirurgischer und geburtsärztlicher Operateur“ bestätigt wurde, hinsichtlich der Führung der Titel: „emeritierter Operateur der chirurgischen Klinik Gussenbauer“, „emeritierter Operateur der Gebäranstalt und Frauenklinik des Professors Chrobak“, ferner „emeritierter chirurgischer und geburtsärztlicher Operateur“ gemäß der Bestimmungen des einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergangenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1888, Z. 5595 (intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 19. April 1888, Z. 18141), welcher durch den Erlaß des k. k. Ministeriums

für Cultus und Unterricht vom 12. September 1898, Z. 23130 (intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 18. October 1898, Z. 19502 [siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom 29. November 1898, Nr. 95, „Gesetze zc.“ XI, 11]), neuerlich bekräftigt wurde, keine Folge gegeben.

Was die Führung der übrigen Titel betrifft, so bleibt es dem Recurrenten vom sanitätspolizeilichen Standpunkte unbenommen, sich auf seine früheren Functionen als Spitalsarzt wahrheitsgemäß zu beziehen; es ist jedoch unstatthaft, aus denselben einen bleibenden Titel, wie Secundararzt außer Dienst (emeritierter Secundararzt) u. dgl. abzuleiten.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur weiteren Veranlassung unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 22. November 1898, Z. 20372, in Kenntniss gesetzt.

18.

(Verpflichtung der Hauseigenthümer zur deutlichen und leserlichen Nummerierung der einzelnen Wohnungen in den Häusern.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 7. März 1899 (M. = Z. 39608/IX), den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat laut Zuschrift vom 24. Februar 1899, Z. 4151, nachstehende Weisung an sämtliche k. k. Steuer-Administrationen in Wien erlassen:

Gemäß § 10 der „Belehrung der Hauseigenthümer zur Verfassung und Überreichung der Zinsertrags-Erkenntnisse“ hat jede Wohnung eines Hauses, sowie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Partei vermieteten einzelnen Bestandtheile des Hauses, z. B. ein Gewölbe, welches allein an eine bestimmte Partei vermietet ist, eine eigene Nummer zu erhalten. Ferner ist den Hauseigenthümern die Verpflichtung auferlegt, diese Nummern an dem Eingange zur Wohnung kenntlich und leicht leserlich, zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen.

Da dieser Anordnung, wie zur hierortigen Kenntniss gelangt ist, nicht allseits entsprochen wird, werden die k. k. Steuer-Administrationen angewiesen, bei allen sich darbietenden Anlässen, insbesondere gelegentlich der amtlichen Aufnahme von Zinsfassungen, dann bei den Localerhebungen über Vaufreijahrs-gesuche und eingelangte Leerstehungsanzeigen, bei den Local-Untersuchungen zum Zwecke der Richtigstellung der Zinsertragsbekenntnisse auf die genaue Einhaltung der erwähnten gesetzlichen Verpflichtung in angemessener Weise hinzuwirken.

Hievon wird zur Kenntnissnahme die Mittheilung gemacht.

19.

(Competenz der Gerichte zur Durchführung von Strafamtshandlungen wegen Verschleiß von Margarinbutter ohne entsprechende Bezeichnung derselben.)

Mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 20. April 1898, Z. 1382 Str.-N., wurde über die am selben Tage durch einen Wachmann vom k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate Prater überstellte Judith R. . . . wegen Feilbietens von Margarinbutter ohne Gewerbebefugnis und ohne die durch die Magistrats-Rundmachung vom 18. April 1895, Z. 25505, Magistrats-Verordnungsblatt pag. 41 f., für den Verschleiß von Margarinbutter vorgeschriebene Ziegelform eine Strafe von zusammen 5 fl. in Geld, beziehungsweise 24 Stunden Haft verhängt.

Über das von der Genannten gegen dieses Straferkenntnis eingebrachte Nachsichtsgesuch hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 7. März 1899, Z. 21435 (G.-Z. 23280, Bezirksamt für den II. Bezirk), im Wege des Wiener Magistrates Folgendes anher eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet über das Gesuch der Judith R. . . . in Meidling um Nachsicht der derselben wegen Verkaufes von Margarinbutter ohne Befugnis und in anderer als Ziegelform nach § 131 Gewerbegesetz in der Höhe von 3 fl. beziehungsweise wegen Übertretung der Magistrats-Rundmachung vom 18. April 1895, Z. 25505, im Ausmaße von weiteren 2 fl. mit dem Erkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes II, vom 20. April 1898, Z. 1392 Str.-N., auferlegten Geldstrafe, dieses Erkenntnis hinsichtlich beider Strafen im Sinne des § 136 Gewerbegesetz beziehungsweise des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, N.-G.-Bl. Nr. 61, wegen Incompetenz des magistratischen Bezirksamtes als politischer Behörde zur Ahndung der in Rede stehenden Handlung von amtswegen zu beheben und infolge Ersuchens der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft Wien vom 2. März 1899, Z. 568, dem Wiener Magistrat die unverzügliche Abtretung des Actes an den staatsanwaltschaftlichen Functionär des k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt I behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung gegen Judith R. . . . aufzutragen, weil es sich im vorliegenden Falle um den Thatbestand einer strafgerichtlich zu verfolgenden Übertretung des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, und zwar der §§ 10 und 11 dieses Gesetzes handelt.

Die Beilagen des Berichtes vom 31. December 1898, Z. 181584, folgen zur sofortigen weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zurück, dass laut Mittheilung der genannten k. k. Ober-Staatsanwaltschaft die Verjährung der erwähnten Übertretung bereits am 20. April 1899 eintritt.

Über das Resultat der strafgerichtlichen Amtshandlung gegen R. . . . wolle seinerzeit anher die Mittheilung gemacht werden.

20.

(Änderung des Statutes der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.)

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 55:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar d. J. das nachfolgende, geänderte Statut für die Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale allergnädigst zu genehmigen geruht:

S t a t u t

für die k. k. Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

§ 1.

Die Central-Commission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale ist berufen:

zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale dienliche Vorkehrungen aus eigener Initiative im geeigneten Wege zu veranlassen, beziehungsweise über Maßregeln, welche in dieser Richtung von welcher Seite immer zu treffen sind, die erforderlichen Anträge zu stellen und Gutachten abzugeben, ferner mit dem österreichischen archäologischen Institute bei allen wichtigen inländischen Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches im Einvernehmen vorzugehen und sich seiner Unterstützung gewärtig zu halten, insbesondere auch dasjenige vorzubereiten, was auf dem Wege der Gesetzgebung zur vollständigen Durchführung dieser Aufgabe erforderlich ist;

die Thätigkeit der wissenschaftlichen Vereinigungen und Fachmänner in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Bezug auf die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale rege zu erhalten und zu fördern;

die Denkmale unserer Vorfahren und der einzelnen Volksstämme allgemein bekannt zu machen und auf die Erhaltung dieser Denkmale hinzuwirken;

endlich das Interesse für die Erforschung und Erhaltung der heimischen Denkmale überhaupt zu beleben.

§ 2.

Die Central-Commission untersteht dem Minister für Cultus und Unterricht.

§ 3.

Die Central-Commission hat ihre Wirksamkeit zu erstrecken auf:

1. Objecte der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Geräthe zc.);

2. Objecte der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste (kirchliche und profane) des Mittelalters und der neueren Zeit bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts;

3. historische Denkmale verschiedener Art, von der ältesten Zeit bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts.

Hienach zerfällt die Thätigkeit der Central-Commission in eben so viele Sectionen.

§ 4.

Die Central-Commission besteht aus einem Präsidenten und 20 Mitgliedern.

§ 5.

Der Präsident wird vom Kaiser über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt.

Er beruft die Mitglieder zu den Sitzungen und führt bei denselben den Vorsitz.

Dem Präsidenten kommt bei gleichgetheilten Stimmen die Entscheidung zu. Er leitet die Anträge der Central-Commission, allenfalls unter Beifügung seiner eigenen Meinung an den Minister und wird durch diesen von den hierüber getroffenen Verfügungen verständigt.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn § von ihm bezeichneter Mitglied der Commission.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Central-Commission werden Männer berufen, deren Leistungen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, Archäologie oder Geschichtsforschung anerkannt sind.

Dieselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht nach eingeholtem Vorschlage des Präsidenten auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder bestellt werden.

Sie beziehen für das von ihnen bekleidete Ehrenamt keinen Gehalt.

§ 7.

Jede Section der Central-Commission verhandelt selbständig die ihr zugewiesenen Geschäfte. Zu Verhandlungen über Gegenstände, welche mehrere Sectionen oder allgemeine Angelegenheiten betreffen, versammeln sich die Mitglieder über Aufforderung des Präsidenten zu gemeinschaftlichen Sitzungen.

Jede Section hat das Recht, sich über Antrag des Präsidenten oder eines Mitgliedes für einzelne Fälle durch Fachmänner mit beschließender Stimme zu verstärken. Die vorgenommene Wahl wird vom Präsidenten bestätigt.

§ 8.

Den näheren Wirkungskreis der Sectionen, sowie die Geschäftsbehandlung in den Gesamt- und Sections-Sitzungen regeln besondere Instructionen und die Geschäftsordnung, welche vom Minister für Cultus und Unterricht genehmigt werden.

§ 9.

Die wichtigsten Hilfsorgane der Central-Commission sind die Conservatoren; dieselben haben die Zwecke der Commission innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes zu wahren und zu fördern. Sie werden entweder für alle oder für einzelne Sectionen ernannt und sollen in der Regel in dem ihnen übertragenen Bezirke ihren Wohnsitz haben.

Ihr Wirkungskreis kann sich auf einen oder mehrere politische Bezirke, eventuell auch auf verschiedene Kronländer erstrecken und sollen auf diese Weise im ganzen Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für jede der drei Sectionen Conservatoren bestellt werden.

Ihre Ernennung mit der Functionsdauer von fünf Jahren erfolgt durch den Minister für Cultus und Unterricht über Vorschlag der Central-Commission.

§ 10.

Die Sectionen correspondieren mit den betreffenden Conservatoren nur durch die Central-Commission.

§ 11.

Die Commission hat mit allen für ähnliche oder verwandte Zwecke bestehenden Local- und Landesvereinen in geschäftliche Berührung zu treten und an allen Orten, wo es wünschenswert erscheint, auf Gründung neuer Vereine dieses Faches hinzuwirken.

Die Geschäftsverbindung mit Vereinen, sowie mit Privaten erfolgt in der Regel durch die Conservatoren, welche letztere überhaupt als Vermittler zwischen diesen und der Central-Commission im beiderseitigen Interesse zu wirken haben.

§ 12.

Die Commission kann Personen, welche sich den Auf gründlicher Kenntnisse und wissenschaftlichen Strebens auf den den Wirkungskreis der Commission berührenden Gebieten erworben haben, zu Correspondenten ernennen.

§ 13.

Persönlichkeiten, welche sich um die archäologische Wissenschaft und um die Erforschung und Erhaltung vaterländischer Denkmale in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; diese Ernennungen bedürfen der Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

§ 14.

Die Commission kann aus ihrem Schoße oder außerhalb desselben geeignete Persönlichkeiten für besondere Zwecke ihrer Thätigkeit mit Aufträgen entsenden, wenn dies zur Aufnahme eines Objectes oder zur Abgabe eines fachmännischen Urtheils nothwendig erscheint.

§ 15.

Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet die Central-Commission an das Ministerium für Cultus und Unterricht einen in Druck zu legenden Generalbericht über ihre Thätigkeit.

Überdies publicirt sie in freier Folge wissenschaftliche Abhandlungen auf dem Gebiete ihrer Wirksamkeit.

§ 16.

Die k. k. Behörden sind berufen, die Central-Commission und ihre Organe in ihrem Wirken zu unterstützen und sowohl über specielles Ansuchen, als auch unaufgefordert mit ihr in Verbindung zu treten, wenn ihnen in ihrem Wirkungskreise der Bestand, der bedenkliche Zustand oder irgendeine Gefährdung eines Kunst- oder historischen Denkmals zur Kenntnis kommt.

21.

(Die Hausbesitzer sind zur Spitalskostenzahlung für die von ihnen bestellten Hausbesorger nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung verpflichtet.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. März 1899, Z. 22228 (G.-Z. 17900/M. B.-A für den XVI. Bezirk), Nachstehendes dem magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk eröffnet:

Laut Erlasses vom 3. März 1899, Z. 5365, fand das Ministerium des Innern dem Recurse der A. G. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 27. Juni 1898, Z. 56165, mit welcher die Genannte unter Behebung der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Wiener Gemeindebezirk vom 27. November 1897, Z. 52559, für verpflichtet erkannt wurde, die für die Hausbesorgerin A. Sch. im k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien in der Zeit vom 3. bis zum 23. December 1895 aufgelaufenen Verpflegskosten per 21 fl. zu ersetzen, keine Folge zu geben, weil die Spitalsbedürftigkeit der genannten Hausbesorgerin, welche im Sinne der Bestimmungen des Hof-Decretes vom 4. November 1784, F.-G.-S. Nr. 360, als Dienstbote anzusehen ist, während des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

22.

(Krankenversicherungspflicht erwerbsloser Hilfsarbeiter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. März 1899, Z. 22513 (M.-Z. 28217/II), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk eröffnet:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 3. März 1899, Z. 65542 ex 1898, dem Recurse der genossenschaftlichen Krankencassa der Bäcker in Wien gegen die hierämtliche Entscheidung vom 25. April 1898, Z. 35326, mit welcher in Bestätigung des hierämtlichen Bescheides vom 19. Februar 1898, Z. 72487 ex 1897, dem Ansuchen dieser Cassa um Eintreibung der vom Gehilfen E. S. angeblich geschuldeten Cassabeiträge von 80 kr. und Portospesen von 15 kr. im Verwaltungswege nicht willfahrt wurde, keine Folge zu geben gefunden, weil der obige Cassabeitrag auf eine Zeit entfällt, während welcher E. S. erwerbslos war und eine Verpflichtung der Krankencassenmitglieder, für die Zeit der Erwerbslosigkeit Krankencassenbeiträge zu entrichten, weder aus den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, noch aus jenen der Gewerbeordnung, und überdies auch nicht aus den Bestimmungen der Statuten der recurrierenden Genossenschaft deduciert werden kann.

23.

(Legitimationsvorschriften und Matrikenberichtigungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. März 1899, Z. 22537 (M.-Z. 61430/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Statthalterei hat wahrgenommen, daß die wegen Legitimationsvorschriften und Matrikenberichtigungen von den politischen Behörden erster Instanz zu pflegenden Erhebungen vielfach in einer den maßgebenden Vorschriften nicht vollkommen entsprechenden, zum Theile aber mindestens in unzulässiger Weise durchgeführt werden.

In der Absicht, auf diesem in neuerer Zeit an Umfang stetig zunehmenden Gebiete der Verwaltung die wünschenswerte Ordnung und Gleichförmigkeit zu erzielen und hiedurch die rasche Erledigung der einschlägigen Verhandlungen zu ermöglichen, woran die beteiligten Parteien meist ein großes Interesse haben, sieht sich die Statthalterei veranlaßt, auf Grund der im Gegenstande gemachten Beobachtungen den politischen Behörden erster Instanz Folgendes zur künftigen Danachsichtung zu eröffnen:

1. Die Durchführung der Legitimationsvorschrift auf Grund der nachgefolgten Ehe der Kindeseltern ist im Verwaltungswege unstatthaft, wenn der Kindesvater als solcher im Geburtsbuche nicht eingetragen erscheint und der angebliche Kindesvater, ohne die Vaterschaftserklärung in der vorgeschriebenen Form vor der politischen Behörde, eventuell vor dem die Trauuna auf dem Sterbebette vornehmenden Seelsorger abgegeben zu haben, gestorben ist. (Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, F.-G.-S. Nr. 49.)

Desgleichen ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschrift unzulässig, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei dem Geburtsakte des zu legitimierenden Kindes als dessen Mutter nicht mit sicherem Namen, sondern mit dem Beisatze „angeblich“ (oder „nach Angabe der Hebamme“, „laut Heimatscheines“, „laut Dienstbotenbuches“, „laut Melbzettel“) eingetragen erscheint und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung ihres wahren Namens gestellt zu haben. (Hofkanzlei-Decret vom 13. Jänner 1814, F.-G.-S. Nr. 7.)

In beiden Fällen kann die Legitimationsvorschrift nur dann verfügt werden, wenn die Vater- beziehungsweise Mutterschaft des betreffenden Elterntheiles zu dem zu legitimierenden Kinde durch civilgerichtlichen Ausspruch oder durch einen vor dem Civilgerichte geschlossenen Vergleich festgestellt ist.

Die Parteien sind bei dem Zutreffen obiger Voraussetzungen darüber zu belehren, daß es in ihrem Interesse liegt, sofort die erforderlichen und gerichtlichen Schritte einzuleiten und nicht erst die instanzmäßige, selbstverständliche, abweisliche Entscheidung der politischen Behörden einzuholen.

Hierbei kommt insbesondere in Betracht, daß während früher behufs gerichtlicher Feststellung der oben berührten familienrechtlichen Verhältnisse der Weg der Klage betreten werden mußte, seit dem Inkrafttreten der neuen Civilproceßordnung die bezeichneten Fragen im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens zur Austragung gelangen können, was für die Parteien eine wesentliche Erleichterung bedeutet. (Gesetz vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 110, Artikel XVI, dessen zunächst für die Vaterschaft geltende Bestimmung in der Praxis auf die Mutterschaft analog angewendet wird.)

Die Legitimationswerber sind daher, falls sie ungeachtet der in diesem Sinne erfolgten eingehenden Aufklärung auf ihrem Ansuchen um Einholung der administrativen Entscheidung beharren, zu einer ausdrücklichen, motivierten Erklärung hierüber zu veranlassen und ist der Verhandlungsact nur unter dieser Voraussetzung zur hierörtlichen Entscheidung vorzulegen.

Anderenfalls sind die Acten erst dann vorzulegen, wenn die Gesuchsteller die erforderlichen Ergänzungen, d. i. die Nachweise über die gerichtliche Feststellung der Vater- beziehungsweise Mutterschaft beigebracht haben.

2. Wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters, deren Identität mit der als „angeblich“, „laut Angabe der Hebamme“ u. s. w. eingetragenen Kindesmutter behauptet wird, am Leben ist, so sind jedesmal zwei unbefangene Zeugen über die maßgebende Identitätsfrage in Eidesstatt zu vernehmen.

3. Ist die mit sicherer Namensangabe eingetragene Kindesmutter nicht mehr am Leben oder deren Einvernehmung sonst unmöglich, so steht dieser Umstand der Durchführung der Legitimationsvorschrift im administrativen Wege nicht entgegen.

Dagegen soll die zur Controle der väterlichen Aussage wünschenswerte Vernehmung der Kindesmutter, wenn dieselbe ohne namhafte Schwierigkeit geschehen kann, nicht unterlassen werden. (Ministerial-Erlaß vom 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896, intimiert mit Statthaltereie-Erlaß vom 28. Februar 1897, Z. 8601.)

4. Da es in allen Fällen der Legitimationsvorschrift auf Grund nachgefolgter Ehe darauf ankommt, über die Identität der Kindesmutter mit der nachmaligen Gattin des Kindesvaters Gewißheit zu schaffen, so ist der bezügliche Zeugenbeweis auch dann aufzunehmen, wenn die Mutter bei dem Geburtsacte zwar als falscher, jedoch mit unrichtigen Daten bezüglich der Herkunft, Abstammung u. dgl. eingetragen erscheint.

5. Bei Matrikenberichtigungen ist im allgemeinen darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht sprunghaft mit Übergehung eines oder mehrerer in Mitte der zu corrigierenden Civilstandsacte liegenden Matrikenfälle geschehen dürfen.

Es sind daher bei der Instruierung jene Matrikencodumente herbeizuschaffen, welche nöthig sind, um die Continuität der zu berichtenden Matrikenacte herzustellen.

So geht es beispielsweise nicht an, den Geburtsact des A. auf Grund des Geburtsactes seines Vaters richtigzustellen, da für den Geburtsact des A. zunächst der Trauungsact seiner Eltern maßgebend ist.

6. Es ist immer zweckmäßig, die in Händen der Parteien befindlichen gestempelten Matrikenscheine den Acten anzuschließen, weil in vielen Fällen durch amtliche Berichtigung dieser Urkunden der sonst fast unvermeidlichen Fortpflanzung von Unrichtigkeiten in weiteren Matriken vorgebeugt werden kann.

7. Die Beschaffung von ex offico ausgefertigten, insbesondere von form- und inhaltsgetreuen Matrikenauszügen erscheint nicht in allen Fällen, sondern nur dann nothwendig, wenn der Inhalt der vorliegenden Matrikenscheine zu gegründeten Bedenken Anlaß gibt oder über wesentliche Momente Zweifel aufkommen läßt; z. B. darüber, ob die Kindesmutter mit dem Beifuge „angeblich“ eingetragen ist, welcher Beifuge in den gestempelten Matrikenscheinen erfahrungsgemäß häufig weggelassen wird.

8. Die Einvernehmung der Parteien und Zeugen hat ausnahmslos bei der politischen Behörde erster Instanz, nicht bei Vorstehungen von Gemeinden, welche kein eigenes Statut besitzen, stattzufinden.

Gegebenenfalls sind diese Amtshandlungen unter billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der zu Vernehmenden auf Amtstagen oder — gelegentlich von Commissionen — im Wohnorte, unter Umständen selbst in der Wohnung der Parteien vorzunehmen.

9. Matrikenrichtstellungen hinsichtlich der Namensschreibweise können nur auf Grund von Matrikencodumenten verfügt werden.

Es erscheint daher in der Regel zwecklos, den Acten Heimatschein, Diensthoten-Arbeitsbücher, Reisepässe, Militär- oder Landwehrpässe, Militär- oder Landwehr-Abschiede, Entlassungs-Bestätigungen, Militärarzt-Erkenntnisse u. dgl. beizulegen, wodurch das Actenmaterial unnütz vermehrt wird und den Parteien, da sie obige Documente häufig benötigen, lediglich Schwierigkeiten erwachsen.

Soweit es sich darum handelt, daß auch diese Documente berichtigt werden, sind die Parteien zu belehren, daß es ihnen überlassen bleibt, nach durchgeführter Matrikenberichtigung die gewünschte Correctur bei jener Behörde zu erwirken, welche das Document ausgestellt hat.

10. Die Verhandlungen in Legitimations- und Matrikenfachen sind überhaupt nach Thunlichkeit zu beschleunigen.

Zu wiederholtenmalen hat sich aus den Acten ergeben, daß Parteien oder Zeugen, auf deren Aussage es wesentlich ankam, während der Dauer der über Gebürt oft ganz ohne triftigen Grund verzögerten Erhebungen mit Tod abgegangen sind und hiedurch der Erfolg der Verhandlung in Frage gestellt wurde.

Von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt es sich auch insbesondere, falls Matrikenauszüge von verschiedenen Matrikenstellen zu requirieren sind, deren Einholung nicht nacheinander, sondern gleichzeitig zu bewirken.

24.

(Geschäftszeit bei den k. k. Steuerämtern und den Finanzcassen in Wien.)

Verordnung des Finanzministers vom 23. März 1899, betreffend die Regelung der Geschäftszeit bei den Steuerämtern und Finanzcassen in Wien (N. G. Bl. Nr. 65):

Im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium wird bezüglich der Geschäftszeit der k. k. Steuerämter, dann der Wiener Finanzcassen Folgendes bestimmt:

Die Geschäftsstunden der Steuerämter haben in der Regel an Wochentagen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags, dann von 2 bis 6 Uhr nachmittags und an Feiertagen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags zu umfassen. Nur in Fällen dringendsten Bedarfs darf von dieser Regel abgegangen werden.

Die Cassagebarung dieser Ämter schließt jedoch an Wochentagen um 5 Uhr nachmittags, an Feiertagen um 1/2 12 Uhr vormittags und am letzten Arbeitstage in jedem Monate um 12 Uhr mittags ab.

Für jene Steuerämter, bei welchen mit Rücksicht auf die Geschäftszeit der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte oder aus anderen Gründen ein Abgehen von der Regel nothwendig ist, werden die Geschäftsstunden, sowie die Stunden für die Cassagebarung von der Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ober-Landesgerichts-Präsidium unter Bedachtnahme auf die bestehenden Verhältnisse besonders festgesetzt. Jede derartige Geschäftseintheilung, sowie jede Änderung derselben ist unter Angabe des Tages, mit welchem sie in Wirksamkeit tritt, sowohl beim Steueramte selbst, als auch in allen Gemeinden des betreffenden Steueramtsbezirktes durch öffentlichen Ausschlag rechtzeitig kundzumachen und in den Amtsblättern zu verlautbaren.

Am Weihnachtstage (25. December) und an Sonntagen findet mit Ausnahme der Auszahlung der an einem solchen Tage etwa fälligen Besoldungen, Activitäts- und Ruhegehülfe bei den Steuerämtern keine Cassaamtshandlung statt und bleiben diese Ämter an den genannten Tagen in der Regel geschlossen. Doch bleibt es den Finanz-Landesbehörden vorbehalten, mit Genehmigung des Finanzministeriums je nach Bedarf eine theilweise Einschränkung dieser Sonntagsruhe eintreten zu lassen. Unter besonders zwingenden Umständen ist auch die dem Steueramte vorgesetzte politische Behörde berechtigt, im Einzelfalle die Sonntagsruhe dieses Amtes ausnahmsweise zu sistieren.

Sofern einem Steueramte auch die Besorgung von Zollagenden obliegt, kommen für dasselbe in Hinsicht auf die Sonntagsruhe die für die Zollämter erlassenen Verfügungen zur Geltung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Finanzcassen in Wien analoge Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach ihrer Verlautbarung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

25.

(Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Wien.)

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, N. G. Bl. Nr. 58:

Das k. k. Eisenbahnministerium hat auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Bahnen niederer Ordnung vom 31. December 1894, N. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die angesuchte Concession zum Bau und Betrieb einer einheitlichen, unter Einbeziehung und entsprechender Umgestaltung der von der genannten Gemeindevertretung zu erwerbenden, bisher nicht als Local- oder Kleinbahnen concessionierten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft herzustellenden Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden, normalspurigen Kleinbahnlinien unter den in den nachfolgenden §§ 1 bis einschließlich 17 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten erteilt:

Das concessionierte Bahnnetz umfaßt die nachstehenden Linien:

1. Von der Liniengasse durch die Wallgasse, Kaiserstraße, Blindengasse, Josefstädterstraße, Albertgasse, Florianigasse, Skodagasse, Alserstraße, Spitalgasse, Ruzsdorferstraße, Alserbachstraße, Wallenstein-, Rauscher-, Nordwestbahnstraße, Am Tabor, Nordbahnstraße, Praterstern, Kronprinz Rudolf- und Borgartenstraße bis zur Remise;
2. vom Stubenring durch die Radetzkystraße und die Löwengasse bis zur Rajumoffskygasse;
3. vom Praterstern durch die Ausstellungsstraße bis zur Abzweigung nach dem Südportal der Rotunde;
4. von der Aspernbrücke über die ganze Ringstraße und den Franz Josefquai bis zurück zur Aspernbrücke;
5. von der Aspernbrücke durch die Praterstraße bis zum Praterstern;
6. Von der Borgartenstraße durch die Kronprinz Rudolfstraße bis zum städtischen Bade;
7. von der Ringstraße durch die Babenbergerstraße und die Mariahilferstraße bis zur Haltestelle Hiezing der Wiener Stadtbahn;
8. vom Burggring durch die Bellariastraße, Breitegasse, Siebensterngasse und Stiflgasse bis zur Mariahilferstraße;
9. vom Franz Josefquai durch die Taborstraße zum Nordwestbahnhof;
10. vom Stubenring durch die Landstraße Hauptstraße bis zum Rennweg;
11. vom Schwarzenbergplatz durch den Rennweg und die Simmeringer Hauptstraße bis zum Central-Friedhofe;
12. vom Opernring durch die Körnthnerstraße, Wiedener Hauptstraße, Favoritenstraße (beziehungsweise Paulanergasse) und Himbergerstraße bis zum Landgut;
13. vom Körnthnerthormarkt durch die Wienstraße, Pressgasse, Margarethenstraße, Griesgasse, Am Hundsturm, durch die Schönbrunnerstraße bis zur unteren Rudolfsheimer Remise;
14. vom Opernring durch die Eschenbachgasse und die Gumpendorferstraße bis zur Wallgasse;
15. von der Bellariastraße durch die Hansenstraße über den Schmerlingplatz und durch die Lerchenfelderstraße bis zur Kaiserstraße;
16. vom Schottenring durch die Universitätsstraße, Alserstraße und Kinderspitalgasse über den Zimmermannsplatz, durch die Förgerstraße, Hernals Hauptstraße und Dornbacherstraße nach Dornbach;
17. vom Schottenring durch die Währingerstraße bis zur Türkenschanzstraße;
18. von der Währingerstraße durch die Schulgasse, Semperstraße, Standgasse, Kutschergasse und Kreuzgasse bis zur Remise;

19. vom Schottenring durch die Wipplingerstraße, Peregringasse, Kolingasse, über den Schlickplatz, durch die Porzellan-, Althan- und Spittelauer-gasse bis zur Viriotgasse;

20. von der Abzweigung in der Ausstellungsstraße nach dem Südportal der Rotunde bis zum Nordportal;

21. von der Landstraße Hauptstraße durch die Erdbergstraße (respective die Sophienbrückengasse) bis zur Schlachthausgasse;

22. von der Landstraße Hauptstraße durch die Invalidenstraße, Ungar-gasse, Fasangasse und Gürtelstraße am Südbahnhof vorbei bis zur Him-bergerstraße;

23. von der Paulanerkirche durch die Wiedener Hauptstraße, die Matzleins-dorferstraße und Simmeringerstraße bis zur Himbergerstraße;

24. von der Schönbrunnerstraße durch die Reinprechtsdorferstraße bis zur Matzleinsdorferstraße;

25. von der Bellariastraße durch die Burggasse bis zur Kaiserstraße;

26. vom Franzensring durch die Stadiongasse und Josefstädterstraße bis zur Haltestelle „Josefstädterstraße“ der Wiener Stadtbahn;

27. von der Feldgasse durch die Alferstraße, Ottakringerstraße, Rosenstein-(beziehungsweise Tauber-)gasse bis zur Hernalscher Hauptstraße;

28. von der Alferbachstraße durch die Rusdorferstraße und Döblinger Hauptstraße bis zum Gasthause Bögernitz;

29. vom Franz Josefsquai durch die Untere und Obere Augartenstraße bis zur Taborstraße;

30. vom Praterstern durch die Kaiser Josefsstraße bis zur Taborstraße.

Die in das concessionierte Bahnnetz als integrierende Bestandtheile ein-zubeziehenden Pferdebahnlirien werden vom Zeitpunkte der Erwerbung der-selben durch die Gemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als Klein-bahnen anerkannt und haben auf dieselben von diesem Zeitpunkte angefangen, unter Außerkräftsetzung der bezüglichen Concessionserlässe die Bestimmungen zu den §§ 1 bis einschließlich 17 dieser Kundmachung mit der Maßgabe Anwendung finden, daß diese Linien bis zum Zeitpunkte der vollendeten Umgestaltung für den elektrischen Betrieb mit Pferden betrieben werden dürfen.

Ferner wird der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das Recht eingeräumt, für den Fall eines anstandslosen Ergebnisses der diesbezüglich nach den bestehenden Normen durchzuführenden commissionellen Prüfung nachstehende Linien nach Maßgabe der in den nachfolgenden §§ 1 bis einschließlich 17 festgestellten Bedingungen und Modalitäten zu bauen und zu betreiben, und zwar:

31. von der Ausstellungsstraße im k. k. Prater bis zur Rotunde (Süd-portal);

32. von der Löwengasse durch die Rajumoffskygasse über die Sophien-brücke, durch die Wittelsbachstraße und durch den k. k. Prater mit Unterfahrung der Hauptallee bis zur Rotunde;

33. von der Kärnthnerstraße durch die Wallfischgasse und Schwarzenberg-straße bis zum Schwarzenbergplatz;

34. vom Schwarzenbergplatz durch die Heugasse nach dem Süd- und Staatsbahnhöfen;

35. von der Kaiserstraße durch die verlängerte Lerchenfelder- und durch die Thaliastraße bis zur Montleartstraße;

36. von der Radekystraße durch die Hintere Zollamtsstraße (eventuell vom Radekyplatz durch die Untere Viaductgasse), durch die Invalidenstraße, über den Heumarkt, den Schwarzenbergplatz und durch die Technikerstraße bis zur Wiedener Hauptstraße;

37. von der Wiedener Hauptstraße über den Kärnthnerthormarkt und den Getreidemarkt, durch die Museumsstraße, Auerspergstraße, Landesgerichtstraße, Garnison-gasse und Schwarzspanierstraße bis zur Währingerstraße;

38. von der Kupferschmiedgasse über den Neuen Markt, durch die Tegetthoff-, Operngasse und Friedrichstraße bis zum Getreidemarkt;

39. vom Margarethenplatz durch die Pilgram-, Hofmühl-, Mollard-, Eßterhazy- und Damböckgasse (eventuell durch die Gumpendorferstraße), dann durch die Amerlingstraße, Neubau-, Strozzi-, Lederergasse (eventuell durch die Piaristen- und Kochgasse) bis zur Alferstraße;

40. für eine durch die Brückengasse zu führende Verbindungslinie zwischen der Gumpendorfer- und Schönbrunnerstraße;

41. für eine Verlängerung der bestehenden Linie durch die Gutzgasse bis zur Stadtbahnstation Gersthof;

42. von der Ungargasse durch die Sechskrügel- und Rajumoffskygasse oder durch die Rochus- und Sophienbrückengasse bis zur Löwengasse, respective bis zur Sophienbrücke, eventuell von der Neulinggasse durch den Neulinggassen-durchbruch, die Wassergasse und über die Erdberggasse bis zur Sophienbrücke;

43. vom Nordwestbahnhof durch die Tabor-, Nordwestbahn- und Inn-straße bis zur Engerthstraße;

44. vom Wiedenergürtel durch die Lazenburgerstraße bis zur Trostgasse;

45. von der Heugasse durch die Belvedere-, Rainer-, Blechthurn- und Ziegelofengasse bis auf den Margarethenplatz;

46. eine Verbindungslinie in der Windelmannstraße;

47. von der Stifzgasse durch die Siebensterngasse und Westbahnstraße bis zur Kaiserstraße;

48. von der Penzingerstraße durch die Schönbrunner Allee bis zur Linzer-straße;

49. von der Mariahilferstraße durch die Linzerstraße bis zur Johnstraße;

50. von der Johnstraße durch die Linzerstraße bis zur Hüttelbergstraße in Hütteldorf;

51. von der Stadtbahnstation Gersthof durch die Gutzgasse, die Gerst-hofer- und Pöckleinsdorferstraße bis zur Schafberggasse.

52. von der Döblinger Hauptstraße durch die Billrothstraße und die Grinzinger Allee bis Grinzling (Sandgasse);

53. von der Obkirchergasse durch die Sieveringerstraße bis zur Wind-habergasse in Unter-Sievering;

54. von der Unteren Augartenstraße durch die Obere Augartenstraße und die Klosterneuburgerstraße bis zur Wenzelgasse;

55. von der Kaiserstraße durch die Stollgasse und die Felberstraße bis zur Linzerstraße;

56. von der Bollbadgasse in Dornbach bis zur Klampfelberggasse in Neu-waldegg;

57. von der Himbergerstraße durch die Quallengasse, Absberggasse, Simmeringerstraße und Geißelbergstraße bis zur Simmeringer Hauptstraße;

58. von der Kronprinz Rudolfstraße durch die Engerthstraße bis zu den Kasernen nebst Anschluss an die Ausstellungsstraße;

59. von der Wittelsbachstraße durch die Valeriestraße und längs des Donaucanales bis zur Freudnau;

60. von der Valeriestraße durch die Kaiser Josefsbrücken-Allee, über die Kaiser Josefsbrücke, durch die Schlachthausgasse, die Landstraße Hauptstraße und über den Landstraßergürtel bis zur Fasangasse;

61. vom Central-Friedhof durch die Simmeringer Hauptstraße bis Schwedat;

62. vom Landgut durch die Himbergerstraße bis zur Schleiergasse;

63. vom protestantischen Friedhof durch die Triesterstraße bis zum Franz Josefs-Spital;

64. von der Matzleinsdorferstraße über den Wiedenergürtel bis zur Favoritenstraße;

65. von der Gumpendorferlinie durch die Sechshauferstraße und den Wien-fluß entlang bis zur Schönbrunnerbrücke, ferner in Fortsetzung der sub 7 bezeichneten Linie durch die Hitzinger Hauptstraße bis zum Anschlusse an die Dampftramway nach St. Veit und Lainz;

66. vom Rennweg durch die Auenbrugger- oder die Beithgasse, durch die Strohgasse, Reisknerstraße und Neulinggasse bis zur Ungargasse;

67. vom Stubenring durch die Marzergasse bis zur Rajumoffskygasse;

68. von der Kaiserstraße durch die verlängerte Burggasse, über den Lerchenfeldergürtel, durch die Herbststraße eventuell Gablenzgasse bis zum Wilhelminen-Spital;

69. die Fortsetzung der Hütteldorfer Linie von der Hüttelbergstraße bis zum „Wolfen in der Au“;

70. von der Linzerstraße durch die Reingasse, Breitenfeerstraße, Rendl-straße, Huttengasse und Enckelstraße bis zur Thaliastraße;

71. vom Casino Bögernitz durch die Döblinger Hauptstraße und die Hohe-wartstraße bis zur Grinzingerstraße;

72. vom Radekyplatz durch die Pragerstraße, über die Franzensbrücke und durch die Franzensbrückenstraße bis zum Praterstern;

73. von der Simmeringer Hauptstraße durch die Kaiser-Ebersdorferstraße bis Kaiser-Ebersdorf;

74. von der Nemise in der Kreuzgasse bis zum Bahnhofe Gersthof der Borotelinie, beziehungsweise bis zur Alseggerstraße;

75. von der Wenzelgasse durch die Klosterneuburgerstraße und über die Brigittenuferlande bis zur Jubiläumsbrücke;

76. von der Jubiläumsbrücke durch die Gunoldgasse, Heiligenstädter-straße und Barawitztagasse bis zur Hohewartstraße;

77. von der Ziegelofengasse durch den Mittersteig, die Siebenbrunnen-gasse, Wilhelm-, Breitenfurter- und Hezendorferstraße bis zur Kernstraße in Hezendorf;

78. von der Hernalscher Hauptstraße durch die Hormayrgasse und Vincenz-gasse bis zur Gutzgasse;

79. von der Franzensbrückenstraße am Schüttel entlang bis zur Wittels-bachstraße;

80. eine Verlängerung in der Lazenburgerstraße bis zur neuen Gürtel-straße;

81. eine Verlängerung in der Triesterstraße bis zur neuen Gürtelstraße;

82. von der Reinprechtsdorferstraße durch die Marx-Meidlingerstraße, Längenfeldgasse, Stiebergasse, Sechshauferstraße, Reindorfstraße, Grenz-gasse, Schweglerstraße, Hütteldorferstraße und an der nordöstlichen Grenze des Exercierplatzes entlang bis zur Herbststraße, beziehungsweise Gablenzgasse;

83. von der Herbststraße, beziehungsweise Gablenzgasse durch die Paniten-gasse und Festgasse bis zur Ottakringerstraße;

84. von der Montleartstraße durch die Thaliastraße und die Galizin-straße ins Liebhartsthal;

85. von der Klampfelberggasse durch die Neuwaldeggerstraße bis zur Geroldgasse;

86. von der Windhabergasse durch die Sieveringerstraße bis zum Linienamt;

87. von der Hohewartstraße durch die Grinzingerstraße bis zur Grinzinger Allee;

88. von der Sandgasse durch die Cobenzlgasse bis zum Krapsenwaldl (Grenze der Privatstraße);

89. eine Verlängerung der Linie durch die Hohewartstraße bis zur Zahrabahn auf den Kahlenberg;

90. von den Kasernen abwärts durch die Engerthstraße bis zum Donau-uferbahnhof;

91. von der Schleiergasse durch die Himbergerstraße bis zur Grenz-acker-gasse;

92. von der Hitzinger Hauptstraße durch die Lainzerstraße, Speisinger-straße und Feldkeller-gasse bis zur Kernstraße in Hezendorf;

93. von der Rosenstein- beziehungsweise Taubergasse durch die Mayheu-gasse und Wilhelminenstraße bis zur Sandleitengasse;

94. vom Nordwestbahnhof durch die Nordwestbahnstraße und Schwedengasse bis zur Jubiläumsbrücke, eventuell von der Taborstraße durch die Dresdnerstraße und Schwedengasse bis zur Jubiläumsbrücke;

95. von der Kronprinz Rudolfsstraße durch die Engerthstraße bis zum Kaiserplatz;

96. vom Kaiserplatz durch eine noch unbenannte Straße bis zur Schwedengasse (Nordwestbahn-Unterführung);

97. von der Rothenthurmstraße über den Fleischmarkt bis zum Stubenring;

98. von der Billrothstraße durch die Krottenbachzeile nach Neustift;

99. von der Rathstraße in Neustift am Walde durch die Salmannsdorferstraße bis zum Bad-Hotel.

§ 1.

Der Stadtgemeinde Wien als Concessionärin werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen wird mit 25 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Maßgabe festgesetzt, dass die Steuerbefreiung für die Linien, welche im Eingange sub 3. 1 bis einschließlich 30 angeführt sind, erst mit jenem Zeitpunkte wirksam wird, in welchem dieselben nach erfolgter Umwandlung dem elektrischen Betriebe übergeben werden.

Bezüglich des Personen-Fahrtartenstempels haben in Gemäßheit der Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz, des vorangeführten Gesetzes die Gesetze vom 11. Mai 1871, R.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 30. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 42, Anwendung zu finden.

§ 2.

Die Concessionärin ist verpflichtet, die Herstellung der im Eingange sub 3. 1 bis einschließlich 12 bezeichneten Eisenbahnlinien sofort nach erhaltenem Bauconsens zu beginnen, binnen längstens einundeinhalb Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, zu vollenden und die fertigen Bahnen dem öffentlichen Verkehre zu übergeben; die im Eingange sub 3. 13 bis einschließlich 30 bezeichneten Linien sind in der Weise rechtzeitig herzustellen, dass dieselben bis Ende des Jahres 1901 vollendet sind und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden können. Die Bautermine für die übrigen im Eingange bezeichneten Linien werden anlässlich der bezüglichen Baubewilligungen festgesetzt werden, und hat sich die Concessionärin den diesfalls zu treffenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Alle im Eingange angeführten Kleinbahnlinien sind sohin während der ganzen Concessionsdauer in ununterbrochenem Betrieb zu erhalten.

Für die Einhaltung der vorstehenden Bautermine hat die Concessionärin über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung durch Ertrag einer angemessenen Caution in zur Anlegung von Pupillengeldern geeigneten Wertheffekten Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterhaltung der obigen Verpflichtung kann diese Caution als verfallen erklärt werden.

§ 3.

Der Concessionärin wird zur Ausführung der concessionierten Kleinbahnlinien und der zugehörigen Nebenanlagen das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Das gleiche Recht soll der Concessionärin auch bezüglich jener etwa herzustellenden Schlepplinien zugesprochen werden, deren Errichtung von der Staatsverwaltung als im öffentlichen Interesse gelegen erkannt werden sollte.

§ 4.

Soweit zur Anlage der concessionierten Bahnlilien nicht in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehende öffentliche Straßen oder Grundstücke des k. k. Hofärars in Anspruch genommen werden, hat die Concessionärin die Zustimmung der zur Erhaltung dieser Straßen Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe einzuholen, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straßen oder der Grundstücke nach den bestehenden Gesetzen berufen sind.

Falls die Mitbenützung der Geleise anderer Unternehmungen beabsichtigt wird, ist wegen Beagierung derselben mit der betreffenden Unternehmung ein Abkommen zu treffen.

§ 5.

Die Concessionärin hat sich beim Bau und Betrieb der concessionierten Bahnen nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und nach den vom Eisenbahnministerium aufzustellenden technischen Concessionsbedingungen, sowie nach den diesfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, soweit dieselben in Gemäßheit der Bestimmungen im Abschnitte B des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, auf Kleinbahnen Anwendung finden, dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, endlich nach den innerhalb der gesetzlichen Kompetenz ergehenden Anordnungen des Eisenbahnministeriums und der sonst berufenen Behörden zu benehmen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Baumaterialien, Schienen und sonstigen Bahnbestandtheilen, sowie sämtlicher Fahrbetriebsmittel und Ausstattungsgegenstände aus inländischen Werken oder Fabriken, ferner betreffs der vorzugsweisen Beschäftigung inländischer Arbeitskräfte werden unter Bedachtnahme auf die diesfalls von der Concessionärin getroffenen Vereinbarungen die entsprechenden Anordnungen in den Concessionsbedingungen getroffen werden.

§ 6.

Die Concessionärin ist verpflichtet, den jeweilig im Dienste stehenden Unterofficieren und Ordonanzen auf der Bahn die freie Fahrt einzuräumen.

Die näheren Modalitäten sind mit den competenten Militärbehörden zu vereinbaren.

Die Concessionärin ist unbeschadet der Bestimmungen des nachfolgenden § 10 verpflichtet, dafür Vorkehrung zu treffen, dass bei Besetzung von Dienstposten im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, auf gebiente Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr Bedacht genommen wird.

§ 7.

Falls aus Anlass von Feierlichkeiten, Truppenmärschen, Paraden, dann von Herstellungen an Canälen, Röhrenleitungen etc. von Seite der Behörden die zeitweilige Einstellung des Betriebes auf einer Strecke der concessionierten Bahnlinie für nothwendig erachtet würde, hat sich die Concessionärin den einschlägigen Anordnungen der Behörden ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung für den ihr aus der zeitweiligen Einstellung des Betriebes erwachsenden Verlust unweigerlich zu fügen.

§ 8.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Staates infolge der Concession oder aus Gefällsücksichten die Eisenbahnlinien benützen und sich mit dem vom k. k. Eisenbahnministerium zum Zwecke ihrer Legitimation auszustellenden amtlichen Certificaten ausweisen, müssen unentgeltlich befördert werden.

§ 9.

Die Concessionärin ist verpflichtet, die Post, sowie die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung mit allen fahrplanmäßigen Zügen zu befördern.

Für diese, sowie für sonstige Leistungen zu Zwecken der Postanstalt kann die Concessionärin ein angemessenes, im Wege der Vereinbarung festzustellendes Entgelt in Anspruch nehmen.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Kleinbahn zwischen der Direction oder dem Vorstande der Kleinbahn-Unternehmung und ihren untergeordneten Organen oder von diesen untereinander geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§ 10.

Die Concessionärin ist verpflichtet, für die Invalideitäts- und Altersversorgung der beim Betriebe der concessionierten Bahnlilien verwendeten Bediensteten und der Angehörigen derselben Vorkehrung zu treffen und zu diesem Zwecke der Pensionscassa des Verbandes der österreichischen Localbahnen beizutreten, falls nicht für das concessionierte Bahnunternehmen eine eigene Pensionscassa mit mindestens gleichen Begünstigungen für die Mitglieder, beziehungsweise mit mindestens gleichen Verpflichtungen für die Concessionärin, wie bei jener des genannten Verbandes errichtet werden sollte.

Die Concessionärin ist weiters verpflichtet, dafür Vorkehrung zu treffen, dass das beim Betriebe der Pferdebahnlilien der Wiener Tramway-Gesellschaft bisher beschäftigte Personale auch beim Betriebe der concessionierten Bahnlilien in Verwendung bleibt, insoweit dies mit Rücksicht auf die geänderte Art der Betriebsführung durchführbar erscheint.

§ 11.

Die Concessionärin ist verpflichtet, über Verlangen des Eisenbahnministeriums die zur Aufstellung der jährlichen Eisenbahnstatistik erforderlichen statistischen Nachweisungen rechtzeitig zu liefern.

§ 12.

Bezüglich des Verhältnisses zur Staats-Telegraphenanstalt wird Folgendes festgesetzt:

Dort, wo die staatlichen Telegraphen- und Telephonleitungen den elektrischen Bahnanlagen räumlich im Wege stehen, ferner wo dieselben bei Luftleitungen in einen Umkreis von einem Meter um den starkstromführenden Draht fallen, werden dieselben von der Staats-Telegraphenverwaltung auf eigene Kosten wegverlegt, oder wenn eine Wegverlegung nicht wegen der Bahnanlage nothwendig sein sollte, gesichert.

Im übrigen ist die Concessionärin verpflichtet, sowohl an den Bahnanlagen selbst die erforderlichen Schutzvorkehrungen anzubringen, als auch die Kosten aller Maßregeln zu tragen, welche von der Staats-Telegraphenverwaltung als nothwendig erachtet werden, um jede Gefährdung der staatlichen Telegraphen- und Telephonanlagen und jede Störung des Betriebes derselben hintanzuhalten.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die zur Zeit der Ausführung der einzelnen Bahnlilien bereits bestehenden staatlichen Leitungen.

§ 13.

Die Dauer der Concession mit dem im § 9, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig (90) Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession kann von der Staatsverwaltung auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen erklärt werden, wenn die im § 2 festgesetzten Verpflichtungen bezüglich der Inangriffnahme und Vollenbung des Baues, dann der Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, sofern eine etwaige Terminüberschreitung nicht im Sinne des § 11, lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§ 14.

Das im § 8 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R.-G.-Bl. Nr. 238, normierte staatliche Heimfallsrecht findet in Ansehung der concessionierten Eisenbahnlinien keine Anwendung.

§ 15.

Die Concessionärin ist unbeschadet der ihr auch in diesem Falle obliegenden Erfüllung der concessionsmäßigen Pflichten und unbeschadet der den staatlichen Behörden zustehenden Competenz hinsichtlich der Durchführung des Baues und des Betriebes berechtigt, den Bau und den Betrieb der concessionierten Eisenbahnlinien vorerst an eine zu diesem Zwecke mit dem Sitze in Wien zu errichtende Bau- und Betriebs-Gesellschaft nach Maßgabe eines der Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung unterliegenden Vertrages zu überlassen. Für den Fall, als die Concessionärin nach Ablauf oder nach Auflösung dieses Vertrages nicht beabsichtigen sollte, den Betrieb selbst zu führen, bleibt es der Concessionärin vorbehalten, im Falle der Bewilligung seitens der k. k. Staatsverwaltung den Betrieb der concessionierten Linien entweder neuerlich an die genannte Gesellschaft oder an dritte Personen zu überlassen.

§ 16.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahnlilien, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werde, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

§ 17.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholt eine Verletzung oder Nichtbefolgung einer der in der Concession, in den Concessionsbedingungen oder in dem Gesetze auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollte, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

26.

(Die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen — kein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 27. März 1899, Z. 21380 (M.-Z. 62078/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 17. September 1897, Z. 87648, unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den V. Wiener Gemeindebezirk ddo. 9. Jänner 1896, Z. 185, den Anton Engert in Wien zum Betriebe des freien Gewerbes der Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen zugelassen.

Diese Entscheidung, sowie auch weitere Fälle, in denen vom Wiener Magistrate offenbar unter Zugrundelegung der in der besagten Entscheidung zum Ausdruck gelangten Anschauung weitere Gewerbescheine, betreffend dasselbe freie Gewerbe ausgefolgt wurden, veranlaßten die ständige Delegation des III. Osterreichischen Ingenieur- und Architektentages, den Osterreichischen Ingenieur- und Architektenverein, die Ingenieur-Kammer des Vereines der behördlich autorisierten Civiltechniker in Wien und den Verein der Baumeister in Niederösterreich gegen die Auffassung der fraglichen Thätigkeit als den Gegenstand eines freien Gewerbes Stellung zu nehmen und in theilweise an die k. k. Statthalterei, theilweise an das k. k. Ministerium des Innern gerichteten Eingaben um eine Belehrung der Unterbehörden, beziehungsweise auch um die Behebung der oberwähnten Statthalterei-Entscheidung zu ersuchen.

Aus Anlaß dieser Eingaben hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 28. Februar 1899, Z. 4769, anher zu eröffnen gefunden, daß die Anschauung, es könne die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden, im Gesetze nicht begründet ist, und daß somit die Ausstellung von Gewerbescheinen, betreffend dieses Gewerbe, als unzulässig anzusehen ist.

Die Verfügung stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ist zu untersuchen, ob bei der Erlassung der obgedachten Statthalterei-Entscheidung eine unrichtige Auslegung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften unterlaufen ist.

In dieser Richtung berufen sich die vorliegenden Eingaben in erster Reihe auf die mit der Ministerial-Verordnung vom 8. November 1883 abgeänderte Verordnung des Staatsministeriums vom 11. December 1860, Z. 36413, betreffend die Grundzüge zur Einführung von behördlich autorisierten Privattechnikern.

Es ist wohl unzweifelhaft, daß den behördlich autorisierten Architekten und Bauingenieuren auch die Verfassung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen zusteht.

Da nun die Geschäfte der genannten, von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellten und in Pflicht genommenen Personen nach Art. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen sind, kann auch nicht ein Theil der Beschäftigung dieser Personen den Gegenstand eines Gewerbes bilden und die Veranlassung zur Ausstellung eines Gewerbescheines bieten, abgesehen davon, daß die Herstellung von Architekturzeichnungen insofern, als sie sich als die Ausübung einer schönen Kunst darstellt, schon nach Art. V, lit. c Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung keine der gewerbebehördlichen Regelung unterliegende Thätigkeit ist.

Zur Herstellung der oberwähnten Baubehelfe sind aber nicht nur die behördlich autorisierten Privattechniker berufen, sondern dieselbe steht nach dem

Gesetze vom 26. December 1893, N.-G.-Bl. Nr. 193, als eine auf die Leitung und Durchführung des Baues abzielende Thätigkeit auch den in diesem Gesetze genannten Baugewerben zu.

Die Erlangung der Berechtigung eines Baugewerbetreibenden und damit implicite auch die Berechtigung zur gewerbmäßigen Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen ist aber nach § 15, Alinea 6 der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1889 und nach dem citierten Gesetze von der Erlangung einer Concession abhängig, weshalb es ausgeschlossen ist, daß dieselbe von der Gewerbebehörde in der Form der zur Kenntnismahme der Anmeldung eines freien Gewerbes erteilt werde.

Wenn auch die Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen nicht zur ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Baugewerbe gehört, so stellt sich dieselbe, wollte sie von einer Person betrieben werden, der nicht die Berechtigung eines Baugewerbetreibenden zukommt, als die Übernahme von Geschäften dritter Personen, somit als Privat-Geschäftsvermittlung dar.

Die Übernahme von Privat-Geschäftsvermittlungen ist aber nach Art V, lit. f Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung von der Beurtheilung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung ausgeschlossen; deshalb ist die Ausstellung eines Gewerbescheines für das freie Gewerbe der Herstellung von Plänen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und Abrechnungen auch von diesem Standpunkte aus ausgeschlossen.

27.

(Flaschenbier.)

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels, N.-G.-Bl. Nr. 64:

Behufs der Regelung des gewerbemäßigen Handels mit Bier in verschlossenen Flaschen findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern im Grunde des § 24 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39) und des Gesetzes vom 4. Juli 1893, N.-G.-Bl. Nr. 205, zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der gewerbliche Betrieb der Abfüllung des Bieres in Flaschen zum Zwecke des Betriebes von Flaschenbier wird auf Grund des § 24, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39), an eine Concession gebunden.

§ 2.

Bewerber um die Verleihung dieses concessionierten Gewerbes (Flaschenbierfüller) haben nebst dem Nachweise der zur Erlangung eines jeden concessionierten Gewerbes vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 22 und 23 der Gewerbeordnung) sich über ein geeignetes Locale, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, dann über den Besitz der zum rationellen Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel auszuweisen.

§ 3.

Bierbrauer, dann die zum Bierauschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der Gewerbeordnung) sind schon kraft ihrer Gewerbeberechtigung zum Abfüllen des Bieres berechtigt, ohne die im § 1 erwähnte Concession erwirken zu müssen.

§ 4.

Die Verpflichtung bezüglich eines geeigneten Locales, in welchem das Abfüllen des Bieres in Flaschen betrieben wird, und bezüglich des Besitzes der zum rationellen Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel (§ 2) trifft außer den Bewerbern um die Verleihung des im § 1 genannten concessionierten Gewerbes alle jene Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen.

§ 5.

Sofern beim Betriebe des Abfüllens von Bier Druckapparate verwendet werden, finden hierauf die Bestimmungen der Verordnung vom 13. October 1897, G.-G.-Bl. Nr. 237, Anwendung.

§ 6.

Der Vertrieb des Flaschenbieres in vorschriftsmäßig verschlossenen Flaschen (Flaschenbierhandel) bleibt ein freies Gewerbe.

Die Befugnis zu diesem Vertriebe steht den in den §§ 1 und 3 genannten Gewerbetreibenden schon im Grunde ihrer Gewerbeberechtigung zu.

§ 7.

Den Inhabern von Detailhandelsgewerben (Gesetz vom 4. Juli 1896, N.-G.-Bl. Nr. 205), welche den Handel mit Flaschenbier nicht ausschließlich, sondern neben dem Verschleiß anderer Artikel betreiben oder künftig zu betreiben beabsichtigen, steht die Berechtigung zum gewerbemäßigen Abfüllen von Bier in Flaschen und zum Handel mit Flaschenbier vom Zeitpunkte des Inkrafttretens der gegenwärtigen Verordnung angefangen nicht schon auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zu, sondern es gelten auch für diese Gewerbetreibenden die Vorschriften dieser Verordnung.

Den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier haben sie der Gewerbebehörde ausdrücklich anzumelden.

§ 8.

Als verschlossene Gefäße (§ 17 der Gewerbeordnung) sind beim Vertriebe des Flaschenbieres nur solche Flaschen anzusehen, in deren Hals ein Korkpfropf, welcher den Namen, beziehungsweise die Firma des berechtigten Abfüllers in deutlicher Brandschrift trägt, dicht und so eingesenkt ist, daß seine äußere Fläche mit dem Rande des Flaschenkopfes annähernd in einer Ebene liegt.

§ 9.

Flaschen mit dem sogenannten Patentverschluss, bei welchem ein Porzellanpfropf mit Kautschukdichtung an einem beweglichen Drahtbügel zum Verschlusse der Flasche dient, sind beim Vertriebe von Flaschenbier auch dann, wenn dieser Verschluss oder seine Umhüllung mit dem Flaschentopfe verbunden ist, nicht als verschlossene Gefäße im Sinne des § 17 der Gewerbeordnung anzusehen. Es ist auch nicht gestattet, zum Vertriebe des Flaschenbieres Flaschen in Verwendung zu nehmen, welche mit dem sogenannten Patentverschluss versehen waren, oder an welchen sich nebst dem vorschriftsmäßigen Verschlusse noch ein Patentverschluss befindet.

§ 10.

Der Gebrauch des im § 9 erwähnten sogenannten Patentverschlusses ist nur den zum Bierauschank berechtigten Gast- und Schankgewerbetreibenden (§ 16, lit. c der Gewerbeordnung) im Verkehre mit den Consumenten, beziehungsweise den Bierbauern im Verkehre mit obigen Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet.

§ 11.

Die bestehenden Propinationsvorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 12.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 6. December 1881, R.-G.-Bl. Nr. 171, außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch darf Bier in solchen Flaschen, welche der Vorschrift des § 2 der oben erwähnten Verordnung entsprechen, noch bis Ende September 1899 in Verkehr gebracht werden.

28.

(Ausfolgung von Fischereikarten für das Hilfspersonale von Fischereiberechtigten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. April 1899, Z. 26584 (M.-Z. 63770/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nachdem im Sinne des Artikels IX der Durchführungsordnung zum Fischerei-Gesetze vom 9. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 2 die Ausgabe von Fischereikarten (Form. III) für das Hilfspersonale von Fischereiberechtigten dem Wiener Magistrate obliegt, zufolge einer Mitteilung des Fischereirevier-Ausschusses II in Wien die Ausfolgung solcher Karten an den Osterreichischen Fischereiverein dortamts aber verweigert wurde, so wird der Magistrat angewiesen, in Zukunft einem seitens dieses Vereines, beziehungsweise von Fischereiberechtigten überhaupt diesbezüglich gestellten Ansuchen gegen Erlag der Gestehungskosten zu entsprechen.

Der Magistrat hat daher alljährlich einen entsprechenden Vorrath an solchen Karten rechtzeitig hierorts anzusprechen.

29.

(Verzeichnis über die für die Staats-Heilanstalten, Landes- und öffentlichen Krankenhäuser in Ungarn pro 1899 festgesetzten täglichen Verpflegsgebühren.)

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskostengebühren in Kreuzern
I. Staats-Heilanstalten.		
A. Staats-Spitäler.		
1	Königl. ungar. Staats-Krankenhaus in Pressburg:	
	a) Extra-Abtheilung	250
	b) Inländer	80
	c) Ausländer	87
2	Königl. ungar. Staats-Augenspital in Kronstadt	56
3	" " Staats-Trachomespital in Szegedin	73
4	" " " " " Perlat	50
5	" " " " " Zsolna	50
6	" " " " " Döcs	50
7	" " " " " Zsabolca	50
8	Polizeigefangenhausepital Budapest	97

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskostengebühren in Kreuzern
B. Staats-Irrenheilanstalten.		
9	Budapest-Leopoldsfeld, königl. ungar. Irrenanstalt:	
	1. Extra-Abtheilung	500
	2. I. Classe	300
	3. II. "	150
	4. III. a "	80
	5. III. b "	70
10	Budapest-Engelsfeld, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	II. Classe	150
	III. "	70
11	Hermannstadt, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	I. Classe	300
	II. "	150
	III. "	70
12	Nagyfáskó, königl. ungar. Staats-Irrenanstalt:	
	II. Classe	150
	III. "	70
II. Landespitäler.		
13	Klausenburg, Karolinen-Landespital	81
14	Marosvásárhely, Landespital	72
III. Öffentliche Krankenhäuser.		
15	Arad	62
16	Aranyos-Maróth	53
17	Balassa-Gyarmat	84
18	Beregzász	80
19	Beszterce	74
20	Brassó (Kronstadt)	66
21	Budapest, "St. Rochus"	124
22	" "St. Stephan"	124
23	" "St. Johann"	124
24	Csikszereba	52
25	Debreczin	95
26	Décs	77
27	Déva	75
28	Dicső-Szent-Márton	79
29	Heuhäufel	84
30	Grau	84
31	Héberggyarmat	70
32	Weißkirchen	71
33	Jimne	77
34	Jogaras	59
35	Gyöngyös	71
36	Raab	78
37	Gyula	73
38	Hommona	67
39	Jászberény	57
40	Kaposvár	71
41	Kapuvár	76
42	Kaschau	71
43	Kis-Czell-Kemenesajja	71

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskosten-gebühr in Kreuzern
44	Kis-Barda	71
45	Léva	68
46	Mafo	75
47	Marczal	68
48	Marmaros-Sziget	74
49	Miskolcz	71
50	Módos	91
51	Mohács	80
52	Munkács	79
53	Muraszombat	79
54	Groß-Kanizsa	79
55	„ Beckerek	85
56	„ Enyed	65
57	„ Kálló	68
58	„ Karoly	66
59	„ Kiskinda	78
60	Nagy Mihály	68
61	„ Szeben bei Hermanstadt	76
62	„ Szent-Miklós	70
63	„ Váradi	80
64	„ Szöllös	68
65	„ Tapolcsány	65
66	Neutra	79
67	Pancsova	61
68	Fünffirchen	82
69	Rimaszombat	64
70	Schäßburg	80
71	Sepsi-Szent-György	54
72	Sátoralja-Ujhely	78
73	Ödenburg	70
74	Szabadka	96
75	Szegedin	78
76	Stuhlweißenburg	75
77	Szatmárnémeti	70
78	Szegvár	68
79	Székeslyud-varhely	72
80	Szigetvár	63
81	Szolnok	97
82	Temesvár	75
83	Trencsin	79
84	Torda	79
85	Türkisch-Kanizsa	86
86	Ungvár	68
87	Zala Egerszeg	69
88	Zombolya	69
89	Zibaf	69

Anmerkung zu Post 42, 43, 79. Vorläufig bleiben die pro 1898 festgestellten täglichen Verpflegskosten in Geltung.

30.

(Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäuser und der für dieselben pro 1899 festgestellten täglichen Verpflegskosten.)

Post-Nr.	Benennung	Tägliche Verpflegskosten-gebühr in Kreuzern
1	Städtisches Krankenhaus in Baja	70
2	„ „ „ Bartsa	77
3	Bezirksspital in Borosjeno	65
4	Gemeindespital in Csaba	60
5	Städtisches Krankenhaus in Cegléd	50
6	Gemeindespital in Eszograd	50
7	Städtisches Spital in Eperies	68
8	„ „ „ Karlsburg	50
9	„ „ „ Hódmezővásárhely	50
10	Augenspital in Hódmezővásárhely	63
11	Comitatspital in Jopolyg	60
12	Rudolfs-Vereinspital in Kézdivásárhely	50
13	Städtisches Spital in Kecskemét	80
14	„ „ „ Komorn	58
15	Bezirksspital in Körösbánya	70
16	Vereinspital in Güns	50
17	Comitatspital in Szt. Miklós	50
18	Städtisches Spital in Lugos	50
19	Comitatspital in Ungar.-Altenberg	75
20	Städtisches Spital in Nagybánya	70
21	Gemeindespital in Nagysomkut	50
22	„ „ „ Orsova	100
23	Städtisches Spital in Szenta	50
24	Comitatspital in Turóc Szt. Márton	75
25	Graf Karoli'sches Krankenhaus in Neupest	100
26	Städtisches Spital in Ujvidék	75
27	„ „ „ Beszprim	60
28	„ „ „ Zenta	80
29	„ „ „ Zombor	55

31.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Corporationen die Bewilligung erteilt, bis zum Ende des Jahres 1899 in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus und nicht bei öffentlichen Ämtern und Behörden milde Spenden zu sammeln, und zwar:

Mit Decret vom 6. Februar 1899, Z. 5084 (M.-Z. 28052/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauverein in Wien; mit Decret vom 14. Februar 1899, Z. 10906 (M.-Z. 32052/III), dem Klosterspital zum hl. Franz von Assisi in Wien; mit Decret vom 22. Februar 1899, Z. 10905 (M.-Z. 37367/III), dem katholischen Waisenhilfsverein in Wien, mit Decret vom 22. Februar 1899, Z. 11122 (M.-Z. 37366/III), der Franciscus Regis-Conferenz in Wien, mit Decret vom 17. März 1899, Z. 19953 (M.-Z. 54293/III), dem Theresienvereine zum Schutze junger verwaister Mädchen in Wien und mit Decret vom 20. März 1899, Z. 20374 (M.-Z. 56926/III) dem Maria Elisabethvereine in Wien.

Dieselbe Behörde hat ferner mit Decret vom 7. Februar 1899, Z. 5489 (M.-Z. 28053/III), der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesus die Bewilligung erteilt, bis 31. December 1899 in Niederösterreich eine Sammlung milder Spenden, jedoch nicht bei Behörden und öffentlichen Ämtern, zu Gunsten der von dieser Congregation erhaltenen Volksschule, sowie einer weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt veranstalten zu dürfen.

Schließlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 22. Februar 1899, Z. 9676 (M.-Z. 37368/III), dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit“, gestiftet von der Bruderschaft der allerheiligsten Drei-

faltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer, die Bewilligung bis 31. December 1899, zu Gunsten der vom Curatorium erhaltenen Pflegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen, ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

32.

(Ergänzung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. März 1893 hinsichtlich der freistehenden Verbaunungsart.)

Die Bestimmungen des Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. März 1893, M.-Z. 333027/91, Punkt I 2, wonach in den nach § 82 Wiener Bauordnung zur Verbaunung kommenden Stadtgebieten (Wohnviertel) die Art der Verbaunung allgemein derart festgesetzt wurde, daß die zur Errichtung kommenden Wohnhäuser, erstens außer einem bewohnbaren Erdgeschoße (Parterre oder Tiefparterre) nicht mehr als höchstens zwei Stockwerke erhalten dürfen, wobei ein Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist, jedoch einzelne über diese Geschosse hinausragende Gebäudetheile, wie Thürme, Giebel u. dgl. nicht zu beanstanden sind, und daß zweitens diese Wohnhäuser in der Regel, insofern sie nicht in bereits bestehenden Straßen oder Plätzen mit geschlossener Bauweise liegen oder mit Rücksicht auf die Parcellenheilung nur in einer solchen Bauweise zulässig sind, freistehend auszuführen sind, werden dahin ergänzt, daß

a) unverbaute oder nicht in der ganzen Front verbaute Realitäten, welche nach Genehmigung dieser Bestimmungen nicht abgetheilt wurden und an der Baulinie gemessen eine Frontbreite von weniger als 10 m haben, ferner dormalen in der ganzen Front verbaute Realitäten, welche ohne Abtheilung in mehrere Baustellen umgebaut werden sollen, ohne Freilassung von Seitenabständen gegen die Nachbargrenzen verbaunt werden dürfen;

b) bei allen breiteren unverbauten oder dormalen nicht in ganzer Front verbauten Parcellen und auf mehrere Baustellen getheilten verbauten Realitäten wenigstens gegen die eine Nachbargrenze Seitenstreifen unverbaut zu belassen sind.

Die Breite dieser Seitenstreifen wird für die an der Baulinie zu messenden Frontlängen der Parcellen

- wenn sie 10 m bis 15 m betragen mit mindestens 3 m;
- wenn sie über 15 m bis 20 m betragen mit mindestens 4 m;
- wenn sie über 20 m bis 25 m betragen mit mindestens 5 m;
- wenn sie über 25 m bis 30 m betragen mit mindestens 6 m

festgesetzt.

Realitäten, welche über 30 m lang sind, dürfen nur auf zwei Drittel der Frontlänge der Parcellen verbaunt werden.

Die Kuppelung zweier Wohngebäude ist nur gestattet, wenn die Gesamtlänge der gekuppelten Fronten 36 m nicht überschreitet.

(Festgesetzt mit Gemeinderaths-Beschluss vom 3. März 1899, Z. 11670, M.-Z. 178091/IX.)

Stadtrath:

33.

(Vorlage von Ansuchen um Risalitanlagen an den Stadtrath.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 17. Februar 1893, Z. 1293 (M.-Z. 211525/IX), den Auftrag ertheilt, in Zukunft Ansuchen um Bewilligung von Risalitanlagen nur dann dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn bereits zwischen dem Gesuchsteller und der Gemeinde ein Übereinkommen bezüglich der Schadloshaltung zustande gekommen ist.

Magistrat:

34.

(Verrechnung und Auftheilung der Spectakelgebühren.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 3. März 1899, M.-Z. 215719/III, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlass gerichtet:

Die Stadtbuchhaltung hat dem Magistrate Vorschläge zur Erzielung einer Vereinfachung und gleichmäßigen Behandlung bei der Verrechnung und Auftheilung der Spectakelgebühren auf den Wiener allgemeinen Versorgungsfond, den Strafhausefond und die eigenen Gelder erstattet.

Zu Übereinstimmung mit diesen Vorschlägen und auf Grund des Berichtes des Directors der städtischen Hauptcassa werden den magistratischen Bezirksämtern, welchen die Bemessung dieser Gebühren (des Musikimpostes in Einzelfällen) und die Einhebung derselben, sowie der vom Magistrate im Pauschalierungs-

wege ermittelten Musikimposte zusteht (§ 15, P. 108 der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter), nachstehende Weisungen ertheilt:

Die Auftheilung dieser Gebühren (insofern eine solche platzgreift) auf die participierenden Gruppen ist nicht mehr von den magistratischen Bezirksämtern, sondern von der Stadtbuchhaltung auf Grund der aus den Acten gemachten Vorschreibungen vorzunehmen, welche die cassamäßige Durchführung der aufgetheilten Beträge vierteljährig summarisch veranlassen wird.

Die städtische Hauptcassa-Abtheilung wäre sonach anzuweisen, nicht nur die Strafhausefondsgebühren, sondern auch die im Spectakelgebühren-Journale zu verrechnenden Wiener allgemeinen Versorgungsfondsgebühren und jene Musikimposte, welche durch die Dreitheilung der Gebühr (bei Schaustellungen mit Musik, wenn der Unternehmer außer dem Musikimposte keine weiteren Gebühren zum Strafhause- und Wiener allgemeinen Versorgungsfonde leisten kann und bei Concerten) sich ergeben, in der für die Strafhausefondsgebühren bestimmten Spalte des Spectakelgebühren-Journals in Empfang zu stellen. Die Musikimpost-Pauschalien werden hiedurch nicht berührt und haben nach wie vor in der für sie bestimmten Spalte zu verbleiben.

Um nun der Stadtbuchhaltung die richtige Auftheilung der in der Colonne „Strafhausefond“, welche in Zukunft die Bezeichnung „Fonde“ zu führen haben wird, d. i. bei den Depositen verrechneten Beträge zu ermöglichen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in jedem einzelnen Falle, in welchem es sich um eine derlei Gebühr handelt, die für die Auftheilung der Gebühr maßgebenden Merkmale im Acte möglichst genau zum Ausdruck zu bringen.

In dieser Hinsicht wird auf das Magistrats-Decorret vom 5. Juni 1897, M.-Z. 61436, hingewiesen, womit den magistratischen Bezirksämtern die Grundsätze mitgetheilt wurden, nach welchen die von Schaustellungen mit Musik und von Concerten eingehobenen Gebühren auf die eigenen Gelder, den Wiener allgemeinen Versorgungsfond und den Strafhausefond aufzutheilen sind.

In Ergänzung dieses Decretes wird noch hinsichtlich der „Spectakel“ ohne Musik Nachstehendes bekanntgegeben:

Für Spectakel ohne Musik (d. i. gegen Eintrittsgeld zugängliche, vornehmlich dem Vergnügen dienende Schaustellungen jeder Art — mit Ausnahme der gewöhnlichen Vorstellungen in concessionierten Theatern — Panoramen, Panoptika, gymnastische und mimische Vorstellungen, Menagerien u. dgl. ohne Musikbegleitung) wird im ganzen Gemeindegebiet eine Gebühr zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde nach Maßgabe der Rentabilität entweder für die einzelne Vorstellung oder eine Reihe derselben oder eine gewisse Zeit bemessen und entrichtet. Überdies wird nach denselben Grundsätzen eine Gebühr zum Strafhausefond bemessen und entrichtet. Es ist somit in diesem Falle die für beide Fonde entrichtete Gebühr jedem der Fonde zur Hälfte zuzuführen.

Der von Tanzunterhaltungen, für welche eine zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonde einfließende Musikconsensgebühr von der Polizeibehörde bemessen und eingehoben wird, zu berichtende Musikimpost wird nicht aufgetheilt, sondern fließt ganz den eigenen Geldern zu.

Weiters wird entgegen erhobenen Zweifeln bemerkt, daß die Strafhausefondsgebühren von den in Rede stehenden Unternehmungen auch im erweiterten Gemeindegebiete von Wien zu entrichten sind.

(Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 26. November 1891, Z. 22523, intimiert mit dem Erlasse der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. December 1891, Z. 8618, Pr.-M.-Z. 496797 ex 1891, womit die Anfrage des Magistrates, ob die Strafhausefondsgebühren von Schaustellungen, Billards und Regelbahnen auch im erweiterten Wiener Gemeindegebiete zu entrichten seien, bejahend entschieden wurde).

Der obige neue Modus der Verrechnung und Auftheilung der Spectakelgelder hat am 1. April 1899 zu beginnen.

* * *

Das oben citierte Magistrats-Decorret vom 5. Juni 1897, M.-Z. 61436, hat folgenden Wortlaut:

Zufolge Beschlusses des Magistrates vom 3. d. M. wird das Bezirksamt angewiesen, in Zukunft die für die Veranstaltung von Schaustellungen mit Musikbegleitung und von Concerten eingehobenen Gebühren nach folgenden Grundsätzen auf die eigenen Gelder, den Wiener allgemeinen Versorgungsfond und den Strafhausefond aufzutheilen:

1. Bei Schaustellungen mit Musikbegleitung ist zunächst die Zahl der Musicierenden zu erheben, hiernach der Musikimpost im Betrage von 45 kr. C.-M. = 79 kr. ö. W. für jeden Musicierenden zu bemessen; sodann ist der Unternehmer im Verhandlungswege zur Entrichtung eines entsprechenden Beitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungs- und zum Strafhausefonde zu veranlassen.

Läßt sich der Unternehmer zu weiteren Beträgen für den Wiener Versorgungs- und Strafhausefond herbei, so sind diese freiwilligen Beiträge den eben genannten Fonden zuzuwenden, während die ganze Musikimpostgebühr bei den eigenen Geldern zu verrechnen ist.

Läßt sich der Unternehmer nicht zu weiteren Beiträgen herbei, so ist vom Musikimpostbetrage je 1 fl. zum Wiener allgemeinen Versorgungs- und Strafhausefonde, 4 fl. sind aber als Impost zu verrechnen.

2. Bei Concerten ist mit dem Unternehmer nach der bisherigen Praxis eine Pauschalsumme zu vereinbaren und von dieser Summe je ein Drittel bei den eigenen Geldern, dem Wiener allgemeinen Versorgungs- und Strafhausefonde zu verrechnen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 47. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. Februar 1899, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892) Anwendung findet.

Nr. 48. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 25. Februar 1899, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Villach zur Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 49. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. März 1899, betreffend die Streckung der Baufrist für die Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbad.

Nr. 50. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 4. März 1899, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen der von den Localbahn-Actiengesellschaften St. Pölten—Kirchberg a. d. Pielach—Manf und Chakowka—Zakopane, dann der Pinzgauer Localbahngesellschaft aufgenommenen Prioritäts-Anlehen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 51. Verordnung des Justizministers vom 9. März 1899 über die Benachrichtigung des Berufungsgerichtes von der Bestellung eines Armenvertreters für das Berufungsverfahren.

Nr. 52. Concessionsurkunde vom 13. März 1899 für die Localbahn von Mährisch-Strau nach Ellgoth.

Nr. 53. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1899, betreffend die Änderung der Bezeichnung der k. k. Nebenzollämter II. Classe Floriansdorf und Altwarnsdorf.

Nr. 54. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. März 1899, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Finanz-Oberinspectorates in Oberberg nach Teschen.

Nr. 55. Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. März 1899, betreffend eine Änderung des Statutes der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.*)

Nr. 56. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. März 1899, betreffend eine abgeänderte Rigorosenordnung für die philosophischen Facultäten der Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien für Ackerbau, Justiz und der Finanzen vom 16. März 1899, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 6. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 30, in Rücksicht auf die Einbringung der ausständigen Forderungen der k. k. Forstverwaltung und der in Verwaltung des Staates stehenden Fonde abgeändert wird.

Nr. 58. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Wien.*)

Nr. 59. Kaiserliche Verordnung vom 23. März 1899, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1899.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 60. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 29. März 1899 über die Zehrgelder und Gangelder der Diener der Gerichte in Wien, Prag sammt Vororten, Lemberg, Brünn, Graz und Triest.

Nr. 61. Kaiserliches Patent vom 30. März 1899, betreffend die Einberufung der Landtage von Tirol, Görz und Gradisca, Istrien und Triest.

Nr. 62. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1899, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Esit-Gyimes (Bahnhof) und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Classe in Esit-Gyimes in ein Nebenzollamt II. Classe.

Nr. 63. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1899, mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 219, betreffend die Arzneitage für das Jahr 1899, erlassen werden.

Nr. 64. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels.*)

Nr. 65. Verordnung des Finanzministers vom 23. März 1899, betreffend die Regelung der Geschäftszeit bei den Steuerämtern und den Finanzcassen in Wien.*)

Nr. 66. Concessionsurkunde vom 5. April 1899 für die Localbahn von Lambach nach Haag.

Nr. 67. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 31. März 1899, betreffend die Verwendbarkeit der Obligationen Kategorie A, Emission 1899, des k. k. privilegierten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrs-Unternehmungen und öffentliche Arbeiten zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 68. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. März 1899, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Triest.

Nr. 69. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 4. April 1899, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 16. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. März 1899, Z. 22227, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung, nach erfolgter Herstellung von Canälen zur Ableitung der Fäcalien und Spülwässer (Unrathscanälen) Einmündungsgebühren einzubeheben.

Nr. 17. Gesetz vom 26. Februar 1899, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung eines Curstatutes für den Curort Deutsch-Altenburg festgestellt werden.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. März 1899, Z. 27455, betreffend die den Gemeinden Stein an der Donau, St. Pölten und Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Bierconsumauflagen von je 1 fl. 70 kr. per Hektoliter für das Jahr 1899.

Nr. 19. Gesetz vom 18. März 1899, womit der Gemeinde Böckau die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe auf weitere fünf Jahre ertheilt wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.